

Firmenbuch: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: 227076k

elektronisches Exemplar

**Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit
beschränkter Haftung,**
Wien

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2020

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien
T +43 1 718 98 90-0
F +43 1 718 98 90-835
E wien.office@leitnerleitner.com
www.leitnerleitner.com

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung | 1 |
| 2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses..... | 2 |
| 3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses..... | 2 |
| 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht | 2 |
| 3.2 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)..... | 3 |
| 3.3 Erteilte Auskünfte | 3 |
| 3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)..... | 3 |
| 4 Bestätigungsvermerk..... | 4 |

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Jahresabschluss und Lagebericht

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 | I |
| Bilanz zum 31. Dezember 2020 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 | |
| Anhang | |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 | II |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)..... | III |

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt) abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1 Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2020 der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt bzw bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB und unter Berücksichtigung der sich aus dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) ergebenden Besonderheiten zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a UGB, die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats unterliegt.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es um eine **große Gesellschaft** gemäß § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von 2. Dezember 2020 bis 11. Dezember 2020 (Vorprüfung) sowie von 3. Februar 2021 bis 26. Februar 2021 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Herbert Heiser, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die mit Ihnen vereinbarten Auftragsbedingungen (AAB in der derzeit gültigen Fassung) (Anlage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2 Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3 Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie von ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2 Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wendet den Bundes-Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) an.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung haben wir keine Tatsachen festgestellt, die eine Unrichtigkeit der von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan abgegebenen Erklärungen zum Kodex ergeben.

Unsere Ausführungen basieren auf den im Rahmen der Abschlussprüfung erhaltenen Unterlagen und erteilten Auskünften. Zu diesen zählt auch der Bundes-Public Corporate Governance Bericht, welcher zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung als Entwurf vorliegt.

3.3 Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.4 Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4 Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, 26. Februar 2021

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer
Am Heumarkt 7, 1030 Wien

Nicht unterfertigtes Exemplar – elektronisch ausgegeben am 24. März 2021

Herbert Heiser
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Andreas Bacher
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage

Jahresabschluss und Lagebericht

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 | I |
| Bilanz zum 31. Dezember 2020 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 | |
| Anhang | |
| Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020 | II |
| Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) | III |

ANLAGE I

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien
Bilanz zum 31. Dezember 2020

| AKTIVA | 31.12.2020 | | 31.12.2019 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------|------------|
| | EUR | EUR | TEUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen | 2.066.136,59 | | 2.057 |
| | | 2.066.136,59 | 2.057 |
| II. Sachanlagen | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund | 33.869,99 | | 46 |
| 2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 804.110,08 | | 857 |
| | | 837.980,07 | 903 |
| III. Finanzanlagen | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 71.740.734,72 | | 82.154 |
| 2. Beteiligungen | 2.054.668,90 | | 855 |
| 3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens | 55.715.629,61 | | 62.756 |
| | | 129.511.033,23 | 145.765 |
| | | 132.415.149,89 | 148.725 |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | |
| I. Vorräte | | | |
| 1. noch nicht abrechenbare Leistungen | 6.154.955,52 | | 5.075 |
| | | 6.154.955,52 | 5.075 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i> | 3.419.222,78 | | 21.110 |
| 2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 37.605.308,48; VJ: TEUR 33.839</i> | 37.605.308,48 | | 33.849 |
| 3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i> | 24.117,67 | | 24 |
| 4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 49.790,00; VJ: TEUR 38</i> | 18.843.124,06 | | 718 |
| | | 59.891.772,99 | 55.701 |
| III. Wertpapiere und Anteile | | 8.904.000,00 | 13.838 |
| IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten | | 330.987.508,04 | 160.777 |
| | | 405.938.236,55 | 235.391 |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | 1.185.218,09 | 882 |
| | | | |
| | | 539.538.604,53 | 384.998 |

EVENTUALFORDERUNGEN AUS GARANTIEÜBERNAHMEN
(Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes)

4.382.343.178,38 1.269.933

| PASSIVA | 31.12.2020 | | 31.12.2019 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|------------|
| | EUR | EUR | TEUR |
| A. EIGENKAPITAL | | | |
| I. eingefordertes Nennkapital (Stammkapital) | | 21.800.000,00 | 21.800 |
| <i>gezeichnetes Nennkapital (Stammkapital)</i> | 21.800.000,00 | | 21.800 |
| <i>einbezahltes Nennkapital (Stammkapital)</i> | 21.800.000,00 | | 21.800 |
| II. Kapitalrücklagen | | | |
| 1. gebundene | 50.981,36 | | 51 |
| 2. nicht gebundene | 94.529.957,28 | | 114.314 |
| | | 94.580.938,64 | 114.365 |
| III. Gewinnrücklagen | | | |
| 1. gesetzliche Rücklagen | 806.217,03 | | 359 |
| 2. andere Rücklagen (freie Rücklagen) | 17.293.782,04 | | 10.926 |
| | | 18.099.999,07 | 11.285 |
| IV. Bilanzgewinn <i>(davon Gewinnvortrag EUR 0,00; VJ: TEUR 0)</i> | | 17.000.000,00 | 0 |
| | | 151.480.937,71 | 147.450 |
| B. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| 1. Rückstellungen für Abfertigungen | 4.274.930,93 | | 4.021 |
| 2. Rückstellungen für Pensionen | 1.302.656,22 | | 1.341 |
| 3. Steuerrückstellungen | 507.000,00 | | 0 |
| 4. sonstige Rückstellungen | 1.827.444,39 | | 3.002 |
| | | 7.912.031,54 | 8.364 |
| C. VERBINDLICHKEITEN | | | |
| <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 246.679.644,69; VJ: TEUR 112.511</i> | | | |
| <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 132.015.433,19; VJ: TEUR 115.806</i> | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 971.510,13; VJ: TEUR 402</i> <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i> | 971.510,13 | | 402 |
| 2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 31.634,63; VJ: TEUR 0</i> <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 68.000,00; VJ: TEUR 16</i> | 99.634,63 | | 16 |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 245.676.499,93; VJ: TEUR 112.110</i> <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 131.947.433,19; VJ: TEUR 115.790</i> <i>davon aus Steuern EUR 34.752,04; VJ: TEUR 450</i> <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 34.752,07; VJ: TEUR 450</i> <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i> <i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 370.944,67; VJ: TEUR 312</i> <i>davon Restlaufzeit ≤ 1 Jahr EUR 370.944,67; VJ: TEUR 312</i> <i>davon Restlaufzeit > 1 Jahr EUR 0,00; VJ: TEUR 0</i> | 377.623.933,12 | | 227.899 |
| | | 378.695.077,88 | 228.317 |
| D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | 1.450.557,40 | 867 |
| | | 539.538.604,53 | 384.998 |

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

4.382.343.178,38 1.269.933

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020

| | 2020 | | 2019 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------|---------------|
| | EUR | EUR | TEUR |
| 1 . Umsatzerlöse | | 44.497.652,61 | 38.329 |
| 2 . sonstige betriebliche Erträge | | | |
| a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen | 0,00 | | 0 |
| b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | | 3 |
| c) übrige | 20.111.546,75 | | 5.322 |
| | | 20.111.546,75 | 5.325 |
| 3 . Personalaufwand | | | |
| a) Gehälter | -13.953.362,12 | | -12.720 |
| b) soziale Aufwendungen (davon Aufwendungen für Altersversorgung EUR -575.364,85; VJ: TEUR -554) (davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen EUR -471.456,61; VJ: TEUR -484) (davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge EUR -3.418.563,11; VJ: TEUR -3.182) | -4.587.055,09 | | -4.327 |
| | | -18.540.417,21 | -17.047 |
| 4 . Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (davon außerplanmäßige Abschreibungen EUR 0,00; VJ: TEUR 0) | -1.673.249,25 | | -1.437 |
| | | -1.673.249,25 | -1.437 |
| 5 . sonstige betriebliche Aufwendungen | | | |
| a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen | -1.115,14 | | -2.363 |
| b) übrige | -44.813.639,47 | | -19.005 |
| | | -44.814.754,61 | -21.368 |
| 6 . Zwischensumme aus Z 1 bis 5 (Betriebsergebnis) | | -419.221,71 | 3.802 |
| 7 . Erträge aus Beteiligungen (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.738.076,65; VJ: TEUR 0) | | 1.738.076,65 | 0 |
| 8 . Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0) | | 1.306.312,38 | 1.513 |
| 9 . sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0) | | 81.007,19 | 146 |
| 10 . Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens | | 7.586.752,02 | 3.168 |
| 11 . Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens (davon Abschreibungen EUR -4.326.264,58; VJ: TEUR -4.081) (davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen EUR -4.326.264,58; VJ: TEUR -1.059) | | -4.331.414,58 | -5.167 |
| 12 . Zinsen und ähnliche Aufwendungen (davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 0,00; VJ: TEUR 0) | | -1.356.187,34 | -1.553 |
| 13 . Zwischensumme aus Z 7 bis 12 (Finanzergebnis) | | 5.024.546,32 | -1.893 |
| 14 . Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 6 und Z 13) | | 4.605.324,61 | 1.909 |
| 15 . Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (sowie Steuerumlagen) (davon betreffend latente Steuern EUR 0,00; VJ: TEUR 0) | | -574.239,47 | -115 |
| 16 . Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss | | 4.031.085,14 | 1.794 |
| 17 . Auflösung von Kapitalrücklagen | | 19.784.343,03 | 1.121 |
| 18 . Auflösung von Gewinnrücklagen | | 1.064.226,49 | 330 |
| 19 . Zuweisung zu Gewinnrücklagen | | -7.879.654,66 | -3.245 |
| 20 . Bilanzgewinn | | 17.000.000,00 | 0 |

Anhang

zum 31. Dezember 2020

1. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt. Die für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung geltenden Gesetze und die Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches stellen die Grundlage dieses Jahresabschlusses dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Die auf den vorjährigen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Aufgrund der Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetzbuch, wäre der Ausweis von Treuhandvermögen bzw. -verbindlichkeiten beim Treuhänder lt § 196 UGB nicht vorgesehen. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, sich einigen Bestimmungen des Bankwesengesetzes weiterhin zu unterwerfen, darunter fällt auch die Bestimmung Treuhandvermögen und -verbindlichkeiten weiterhin im Anhang zu erläutern.

2. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- zuzüglich Anschaffungsnebenkosten bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibung erfolgt, von vernachlässigbaren Ausnahmen für gebrauchte Vermögensgegenstände abgesehen, linear unter Anwendung folgender Nutzungsdauern:

| | |
|----------------------------------------------------|--------------|
| Fördersoftware und Lizenzen | 3 – 5 Jahre |
| Gebäudeeinbauten | 10 Jahre |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4 – 10 Jahre |

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 13 EStG in Verbindung mit § 204 Abs. 1a UGB sofort abgeschrieben und als Aufwand verbucht.

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte und wesentliche Wertminderungen werden durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt. Zuschreibungen werden unter Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 beim Wegfall der Gründe für die Abschreibung, vorgenommen.

Als verbundene Unternehmen werden alle Gesellschaften bezeichnet, die unmittelbar oder mittelbar im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehen, unter einheitlicher Leitung der Gesellschaft stehen (§ 244 Abs. 1 UGB) oder auf die im Sinne des Kontrollkonzeptes (§ 244 Abs. 2 UGB) ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird.

Die verbundenen österreichischen Tochtergesellschaften werden jährlich einer Überprüfung des Wertansatzes in der Bilanz unterzogen. Erwirtschaften die Unternehmen einen Verlust, erfolgt eine Abwertung auf die Höhe des anteiligen Eigenkapitals an der Gesellschaft. Erfolgt ein Gewinn, ist nunmehr eine Zuschreibung vorzunehmen. Die restlichen Fondsbeteiligungen sind zu Anschaffungskosten bewertet. Voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen werden auf Basis von Net Asset Values unter der Berücksichtigung von qualitativen Kriterien durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Die Wertpapiere (Wertrechte) sind zu Anschaffungskosten bewertet. Unter Wertpapieren (Wertrechten) sind Aktien, festverzinsliche und nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie Wertrechte an Unternehmen ausgewiesen. Die Bewertung der Wertpapiere erfolgt gemäß § 203 und § 204 UGB.

Umlaufvermögen**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Wertpapiere und Anteile

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten bewertet. Es kommen die Bewertungsmaßstäbe des § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

Aktive latente Steuern

Die Gesellschaft hat den Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 folgend ihre latenten Steuern ermittelt. Unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme „Latente Steuern im Jahres- und Konzernabschluss“ vom 30. Dezember 2017 ergibt sich die Berechnung aus der Summe der ermittelten latenten Steuern der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, den ermittelten latenten Steuern aus jenen Personengesellschaften, als deren Gesellschafter die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung fungiert (anteilig) und aus den ermittelten latenten Steuern der Gruppenmitglieder, mit denen die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine steuerliche Gruppe bildet. Hinsichtlich der beiden Gruppenmitglieder ist anzumerken, dass die latenten Steuern der aws Venture Fonds GmbH, Wien, zur Gänze beim Gruppenträger zu bilanzieren wären, da mit dieser Gesellschaft ein Ergebnisabführungsvertrag besteht. Hinsichtlich des zweiten Gruppenmitgliedes, der aws Fondsmanagement GmbH, Wien, wären die latenten Steuern auf Ebene der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur im Ausmaß des den Umlagesatz von 6,25% zum Steuersatz von 25% übersteigenden Differenzbetrages zu berücksichtigen.

Die Berechnung der latenten Steuern aus der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung und aus ihren Tochtergesellschaften würde eine Aktive latente Steuer ergeben. Aktive latente Steuern wären durch die Anwendung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 in einer eigenen Position in der Bilanz auszuweisen. Unter Berücksichtigung des § 198 Abs. 10 UGB gilt es die Berechnung auch im Hinblick auf zukünftig anfallenden Steuerbe- und -entlastungen zu bewerten und damit auch die Wahrscheinlichkeit, ob sich temporäre Differenzen in absehbarer Zeit tatsächlich wieder auflösen werden, zu berücksichtigen. Bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zum einen um eine Gesellschaft, die zu 100% im Eigentum des Bundes steht und die aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund jährlich ausgeglichen bilanziert. Zum anderen folgt daraus, dass aus der Gesellschaft auch zukünftig keine größeren Steuerbe- oder -entlastungen zu erwarten sind. Im Hinblick auf die daraus resultierende Steuerplanung der Gesellschaft werden im Jahresabschluss der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung keine latenten Steuern ausgewiesen.

Passiva

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag erfasst, der auf einer bestmöglichen Schätzung basiert. Soweit langfristige Rückstellungen vorliegen, werden diese mit einem marktüblichen Zinssatz abgezinst.

Die Rückstellungen für Abfertigungs- bzw. Pensionsverpflichtungen wurden nach den Bestimmungen des UGB und unter Berücksichtigung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurden versicherungsmathematische Gutachten erstellt, der Zinssatz wurde entsprechend der AFRAC Stellungnahme 27 vom Dezember 2019 gewählt.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der PVA an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

(Hinsichtlich der Details sei auf die Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz im Punkt Rückstellungen verwiesen.)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag erfasst.

Bilanzgewinn

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung bilanziert in Erfüllung ihrer Aufgaben und aufgrund der gegebenen Schadloshaltung durch den Bund grundsätzlich jährlich ausgeglichen. Die Gesellschaft unterliegt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung den gesetzlichen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des GmbH-Gesetzes. Durch den Tatbestand der Umwidmung von Mittel aus einer freien Kapitalrücklage (Mittelstandsfonds) in Covid-Fördermittel (Startup-Hilfsfonds) wurde es erstmals notwendig einen Bilanzgewinn auszuweisen. Freie Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen grundsätzlich jederzeit aufgelöst werden, dies führt zum Entstehen eines Bilanzgewinnes. Erst aus diesem Bilanzgewinn kann (bei Nichtvorliegen einer Ausschüttungssperre (vgl KFS/RL 11, Rz 31)) eine Ausschüttung der Mittel an die Gesellschafter erfolgen. Formal wird dazu der Bilanzgewinn nach Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt und mittels Gesellschafterbeschluss (vgl §82 GmbHG) beschlossen, es gilt der Grundsatz der Vollausschüttung.

3. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz**A k t i v a****Anlagepiegel gemäß § 226 UGB**

| | Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten | | | | | | | | Buchwert | | Abschreibungen | | Zuschreibungen | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|----------------------|---------------------|-------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|-----------------------|---------------------|---------------------|--|
| | Stand | Zugänge | Abgänge | Stand | kum. Abschreib. | Zugänge | Abgänge | Zuschreibungen | kum. Abschreib. | Buchwert | Buchwert | des Geschäfts- | des Geschäfts- | |
| | 01.01.2020 | 2020 | 2020 | 31.12.2020 | 01.01.2020 | 2020 | 2020 | 2020 | 31.12.2020 | 31.12.2020 | 31.12.2019 | jahres | jahres | |
| ANLAGEVERMÖGEN | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| I. IMMATERIELLE SACHANLAGEN | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Software | 6.013.191,56 | 1.183.082,71 | 265.841,41 | 6.930.432,86 | 3.956.657,06 | 1.173.480,54 | 265.841,33 | 0,00 | 4.864.296,27 | 2.066.136,59 | 2.056.534,50 | 1.173.480,54 | 0,00 | |
| 2. GWG - Immaterielle | 0,00 | 43.739,93 | 43.739,93 | 0,00 | 0,00 | 43.739,93 | 43.739,93 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 43.739,93 | 0,00 | |
| | <u>6.013.191,56</u> | <u>1.226.822,64</u> | <u>309.581,34</u> | <u>6.930.432,86</u> | <u>3.956.657,06</u> | <u>1.217.220,47</u> | <u>309.581,26</u> | <u>0,00</u> | <u>4.864.296,27</u> | <u>2.066.136,59</u> | <u>2.056.534,50</u> | <u>1.217.220,47</u> | <u>0,00</u> | |
| II. SACHANLAGEN | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Adaptierung / Investitionen | 123.199,93 | 0,00 | 0,00 | 123.199,93 | 77.009,95 | 12.319,99 | 0,00 | 0,00 | 89.329,94 | 33.869,99 | 46.189,98 | 12.319,99 | 0,00 | |
| 2. Geschäftsausstattung | 952.356,73 | 63.890,17 | 102.482,25 | 913.764,65 | 606.748,45 | 108.292,38 | 96.776,08 | 0,00 | 618.264,75 | 295.499,90 | 345.608,28 | 108.292,38 | 0,00 | |
| 3. EDV-Hardware | 1.582.665,46 | 246.827,84 | 3.318,00 | 1.826.175,30 | 1.071.493,29 | 249.389,77 | 3.317,93 | 0,00 | 1.317.565,13 | 508.610,17 | 511.172,17 | 249.389,77 | 0,00 | |
| 4. Beförderungsmittel | 879,71 | 0,00 | 0,00 | 879,71 | 879,70 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 879,70 | 0,01 | 0,01 | 0,00 | 0,00 | |
| 5. GWG-Sachanlagen | 0,00 | 86.026,64 | 86.026,64 | 0,00 | 0,00 | 86.026,64 | 86.026,64 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 86.026,64 | 0,00 | |
| | <u>2.659.101,83</u> | <u>396.744,65</u> | <u>191.826,89</u> | <u>2.864.019,59</u> | <u>1.756.131,39</u> | <u>456.028,78</u> | <u>186.120,65</u> | <u>0,00</u> | <u>2.026.039,52</u> | <u>837.980,07</u> | <u>902.970,44</u> | <u>456.028,78</u> | <u>0,00</u> | |
| III. FINANZANLAGEN | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 98.009.661,73 | 6.508.753,43 | 20.028.440,05 | 84.489.975,31 | 15.855.278,03 | 4.326.264,58 | 0,00 | 7.432.302,02 | 12.749.240,59 | 71.740.734,72 | 82.154.383,90 | 4.326.264,58 | 7.432.302,02 | |
| 2. Beteiligungen | 876.045,45 | 1.199.266,28 | 0,00 | 2.075.311,73 | 20.642,83 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 20.642,83 | 2.054.668,90 | 855.402,62 | 0,00 | 0,00 | |
| 3. Wertpapiere und Wertrechte | 62.755.419,61 | 0,00 | 7.039.790,00 | 55.715.629,61 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 55.715.629,61 | 62.755.419,61 | 0,00 | 0,00 | |
| | <u>161.641.126,79</u> | <u>7.708.019,71</u> | <u>27.068.230,05</u> | <u>142.280.916,65</u> | <u>15.875.920,86</u> | <u>4.326.264,58</u> | <u>0,00</u> | <u>7.432.302,02</u> | <u>12.769.883,42</u> | <u>129.511.033,23</u> | <u>145.765.206,13</u> | <u>4.326.264,58</u> | <u>7.432.302,02</u> | |
| Gesamtsumme | 170.313.420,18 | 9.331.587,00 | 27.569.638,28 | 152.075.369,10 | 21.588.709,31 | 5.999.513,83 | 495.701,91 | 7.432.302,02 | 19.660.219,21 | 132.415.149,89 | 148.724.711,07 | 5.999.513,83 | 7.432.302,02 | |

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens betreffen Software-Entwicklungen und EDV-Programme. Die Zugänge betreffen Anschaffungen von diversen Software Lizenzen, den Ausbau des Software Förderportals, im Hinblick auf die Umsetzung neuer (Covid-) Förderprogramme. Die restlichen Zugänge betreffen Funktionserweiterungen bei bereits bestehenden Software Konzepten.

Die **Sachanlagen des Anlagevermögens** beinhalten den Austausch und die Aufstockung von IT-Hardware und sonstige Geschäftsausstattung.

Anteile an verbundenen Unternehmen

| Unternehmen | Anteil in % | Eigenkapital in EUR | Jahres- ergebnis in EUR | Ge- schäfts- jahr | Buchwert 31.12.2020 in EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------|------------------------|-------------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| aws Fondsmanagement GmbH, Wien | 100,00 | 3.937.015,88 | -1.013.173,49 | 2020 | 35.000,00 |
| aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien | 94,89 | 53.309.723,84 | 11.446.688,59 | 2020 | 46.885.897,64 |
| aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien | 100,00 | 17.312.459,81 | -2.784.343,03 | 2020 | 17.312.459,81 |
| aws Venture Fonds GmbH, Wien | 100,00 | 935.901,94 | 1.738.076,65 | 2020 | 363.364,27 |
| European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg | 61,54 | 10.377.144,00 | -2.579.886,00 | 2019 | 7.144.013,00 |
| GESAMT | | | | | 71.740.734,72 |

Der Abgang im Geschäftsjahr betrifft eine Kapitalentnahme der Gesellschaft bei der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien, in Höhe von EUR 20,0 Mio., welcher zu einem Buchwertabgang in gleicher Höhe geführt hat.

Die Anteile an der aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH und Co KG, Wien wurden im Geschäftsjahr auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals abgeschrieben, jene an der aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien, auf die anteilige Höhe ihres ausgewiesenen Eigenkapitals zugeschrieben.

Eine weitere Abwertung erfolgte im Geschäftsjahr bei den Anteilen am European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg.

Die angeführten Unternehmen werden mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, in den Konzernabschluss gemäß § 244 UGB einbezogen.

Beteiligungen

| Unternehmen | Anteil in % | Eigenkapital in EUR | Jahres- ergebnis in EUR | Ge- schäfts- jahr | Buchwert 31.12.2020 in EUR |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------------|
| KHAN Technology Transfer Fund I GmbH & Co. KG, Dortmund, Deutschland | 21,80 | 4.024.064,33 | -639.601,26 | 2019 | 2.054.667,90 |
| Efficient Marketing Beratung und Softwaresystem- entwicklung GmbH, Wien | 29,72 | -1.298.559,87 | 51.805,83 | 2019 | 1,00 |
| GESAMT | | | | | 2.054.668,90 |

Der Anteil an der Efficient Marketing Beratung und Softwaresystementwicklung GmbH, Wien, wurde in Vorjahren aus Vorsichtsgründen auf den Erinnerungseuro abgeschrieben.

Wertpapiere (Wertrechte)

Unter den Wertrechten sind 101 Stück Aktien an der APK Pensionskassen Aktiengesellschaft, Wien, mit einem Buchwert von EUR 7.688,12 (VJ TEUR 7,7) und eine Aktie am EIF European Investment Fund, Luxemburg, mit einem Buchwert von EUR 371.941,49 (VJ TEUR 371,9) ausgewiesen.

Zum 31. Dezember 2020 weist die Gesellschaft Wertpapiere mit einem Buchwert von EUR 55.336.000,00 (VJ TEUR 62.375,8) aus. Diese Wertpapiere betreffen ausnahmslos festverzinsliche Schuldtitel öffentlicher Stellen (Bundesanleihen) und von anderen Emittenten mit einem Nominalwert von insgesamt EUR 56.000.000,00 (VJ TEUR 63.000,0). Der Eigenbestand beläuft sich auf einen Buchwert von EUR 19.329.300,00 (VJ TEUR 25.391,3), die treuhändig gehaltenen Schuldtitel öffentlicher Stellen und sonstige Wertpapiere betragen EUR 36.006.700,00 (VJ TEUR 36.984,5). Im Geschäftsjahr wurden plangemäß Wertpapiere im Nominale von EUR 7.000.000,00 (VJ TEUR 0,0) getilgt, für nächstes Jahr ist die Tilgung von Wertpapieren im Nominale von EUR 25.000.000,00 vorgesehen. Der Kurswert der Wertpapiere zum 31. Dezember 2020 beträgt EUR 57.797.100,00 (VJ TEUR 65.542,2).

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr keine derivativen Finanzinstrumente verwendet, eine zukünftige Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist aufgrund des Geschäftsbetriebes nicht geplant.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungenspiegel

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | davon Laufzeit > 1 Jahr |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------|----------------------|----------------------------|-------------------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 31.12.2020 | 3.419.222,78 | 3.419.222,78 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 21.109.738,58 | 21.109.738,58 | 0,00 |
| Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen | 31.12.2020 | 37.605.308,48 | 0,00 | 37.605.308,48 |
| | 31.12.2019 | 33.849.252,13 | 10.486,05 | 33.838.766,08 |
| davon sonstige Forderungen | 31.12.2020 | 37.605.308,48 | 0,00 | 37.605.308,48 |
| | 31.12.2019 | 33.849.252,13 | 10.486,05 | 33.838.766,08 |
| Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht | 31.12.2020 | 24.117,67 | 24.117,67 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 24.117,67 | 24.117,67 | 0,00 |
| Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände | 31.12.2020 | 18.843.124,06 | 18.793.334,06 | 49.790,00 |
| | 31.12.2019 | 718.131,73 | 680.141,73 | 37.990,00 |
| davon Treuhandforderungen | 31.12.2020 | 174.910,96 | 174.910,96 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 313.677,39 | 313.677,39 | 0,00 |
| Forderungen GESAMT | 31.12.2020 | 59.891.772,99 | 22.236.674,51 | 37.655.098,48 |
| | 31.12.2019 | 55.701.240,11 | 21.824.484,03 | 33.876.756,08 |

Im Posten sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände sind EUR 18.604.493,47 (VJ TEUR 0,0) aufgrund eines Guthabens am Finanzamt-Steuerkonto enthalten. Der überwiegende Teil resultiert aus Gutschriften, welche im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuer-Verfahren stehen, eine detaillierte Ausführung dazu ist im Pkt. 5. Sonstige Angaben im Abschnitt Betriebsprüfung Umsatzsteuer festgehalten.

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 395.291,83 (VJ TEUR 679,6) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Wertpapiere und Anteile

Die Gesellschaft weist unter diesem Posten Wertpapiere mit kurzfristigen Laufzeiten aus. Davon betreffen EUR 990.000,00 (VJ TEUR 0,0) Treuhandvermögen.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

In den Guthaben gegenüber Kreditinstituten sind Treuhandkonten mit einem Buchwert in der Höhe von EUR 42.369.886,49 (VJ TEUR 34.479,3) ausgewiesen.

Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind neben periodischen Abgrenzungsposten die vorausbezahlten Gehälter für Jänner 2021 enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert EUR 21.800.000,00.

Die ungebundenen **Kapitalrücklagen** gemäß UGB betragen EUR 94.529.957,28 (VJ TEUR 114.314,3). Davon entfallen EUR 37.754.962,17 (VJ TEUR 57.539,3) auf die im Konjunkturbelebungsgesetz 2008 (KBG 2008) vorgesehenen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem in 2009 errichteten aws-Mittelstandsfonds und EUR 56.774.995,11 (VJ TEUR 56.775,0) auf die im Jahr 2013 übertragenen Maßnahmen des Bundes im Zusammenhang mit dem aws-Gründerfonds. Es handelt sich um gebundene Mittel, welche jedoch nicht die Kriterien einer gebundenen Kapitalrücklage gemäß § 229 Abs. 2 UGB erfüllen und daher unter den ungebundenen Kapitalrücklagen ausgewiesen werden.

Der ausgewiesene Bilanzgewinn resultiert ausschließlich aus der Auflösung von Kapitalrücklagen. Durch die vorgesehene Vollausschüttung im folgenden Geschäftsjahr wird die Freisetzung von Mittel für Covid19-Maßnahmen ermöglicht.

Die Rücklagen für Förderaktivitäten und Kapitalgarantien zeigen im Geschäftsjahr 2020 folgende Entwicklung:

Gesamtübersicht der Rücklagen

| Rücklagen gemäß § 7 KMU-FöG, § 1 GarG (Inland), § 11 GarG (Ausland) und § 14 GarG (Kapitalgarantien) | G a r a n t i e a r t e n | | Gesamt |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------|
| | EU-konforme Förder- garantien | beihilfenfreie Garantien | geförderte und beihilfenfreie Garantien |
| Stand per 1.1.2020 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Zuweisungen: | | | |
| Garantie-, Promessen- Bereitstellungsentgelte | 9.300.322,32 | 1.056.334,77 | 10.356.657,09 |
| Provisionsaufwendungen an Dritte | -393.756,40 | -223.555,10 | -617.311,50 |
| Schadloshaltung BMF und COFAG | 4.748.269,74 | -269.833,79 | 4.478.435,95 |
| Verwendung: | | | |
| Garantieleistungen | -23.442.487,19 | -650.258,28 | -24.092.745,47 |
| Rückflüsse und Verwertungserlöse | 9.787.651,53 | 87.312,40 | 9.874.963,93 |
| Stand per 31.12.2020 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Weitere Details zu einzelnen Positionen sind im Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2020 (Anlage 1) ersichtlich.

Aus dem AWSG ergibt sich die Verpflichtung, durch eine Rücklage ausreichend für Haftungen und Investitionen Vorsorge zu tragen. Die Hafrücklage gemäß § 23 Abs.6 BWG wurde im UGB Jahresabschluss als andere Rücklage (freie Gewinnrücklage) fortgeführt. Im Vorjahr betrug der Stand

der freien Gewinnrücklage EUR 10.925.706,51, nunmehr beträgt der Stand der freien Gewinnrücklage EUR 17.293.782,04. Aufgrund des Jahresergebnisses erfolgte eine Dotierung in Höhe von EUR 7.879.654,66 (VJ TEUR 3.244,5) und eine Auflösung in Höhe von EUR 1.005.845,53 (VJ TEUR 231,9). Durch die Dotierung der Rücklage wird für zukünftige Verluste Vorsorge getragen. Darüber hinaus besteht aus Vorjahren eine Rücklage für Investitionen bezüglich des Rating-Tools, welche jährlich in Höhe der anfallenden Jahresabschreibung aufgelöst wird (EUR 58.380,96; VJ TEUR 97,6).

Rückstellungen

| Rückstellungen für | Abfertigungen | Jubiläumsgelder | Pensionen |
|-------------------------|---------------|-----------------|--------------|
| Stand per 31.12.2020 | 4.274.930,93 | 0,00 | 1.302.656,22 |
| Stand per 31.12.2019 | 4.021.562,73 | 17.268,00 | 1.341.030,90 |
| Veränderung 2020 in EUR | 253.368,20 | -17.268,00 | -38.374,68 |

Ansatz in der Unternehmensbilanz Die Berechnung erfolgte nach den Bestimmungen gemäß § 198 und § 211 UGB in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 (RÄG 2014) unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme 27 vom Dezember 2019. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wurde das Teilwertverfahren herangezogen.

Zuführung oder Auflösung in der Unternehmensbilanz Der Unterschiedsbetrag zwischen aktuellem und vorigem Ansatz wurde sofort erfolgswirksam berücksichtigt.

Parameter für die Bewertungen 7-Jahres-Durchschnittssatz mit Stand 31.12.2020 analog der deutschen Rückstellungsabzinsungsverordnung aus den letzten 84 Monatsendständen.

Maßgebliche durchschnittliche Restlaufzeit des Bestandes 9 Jahre -- 10 Jahre

Rechnungszins 1,16% -- 1,26%

Steigerungsannahmen in der Anwartschaftsphase 1,50% -- 1,50%

Fluktuationsabschlag 3,10% -- keine Berücksichtigung
für Eintritte nach dem 31.12.2002
(da hier zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen weitere 2 Monatsbezüge an Abfertigung gemäß Banken-KV zustehen)

Biometrische Rechnungsgrundlagen AVÖ 2018-P Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler - Ausprägung Angestellte

Pensionsalter Die Berechnungen erfolgten auf Basis eines kalkulatorischen Pensionsalters von 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbeilegungsgesetz 2003 und gemäß BVG Altersgrenzen (BGBl. 832/1992) für Frauen.

In der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen werden jene Pensionsansprüche, die einschließlich ASVG-Anteil gewährt werden, ohne ASVG-Anteil berücksichtigt, wenn dieser Anteil aufgrund einer vorliegenden Abtretungserklärung der/des Begünstigten direkt von der Pensionsversicherungsanstalt an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung überwiesen wird.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Rückstellungen für noch nicht verbrauchte Urlaube EUR 363.465,00 (VJ TEUR 245,6), für noch nicht abrechenbare Personalaufwendungen EUR 1.336.639,00 (VJ TEUR 1.213,9), für Beratung und Wirtschaftsprüfung EUR 112.667,19 (VJ TEUR 100,0) und für ausstehende Eingangsrechnungen EUR 14.673,20 (VJ TEUR 0,0).

Die im Vorjahr bestehende Rückstellung für drohende Verluste in Höhe von TEUR 1.424,8 wurde im Geschäftsjahr durch Zahlungen an das Finanzamt zur Gänze verbraucht. Diese Rückstellung bestand im Zusammenhang mit dem Umsatzsteuer-Verfahren, nähere Angaben dazu sind im Pkt. 5 Sonstige Angaben Betriebsprüfung Umsatzsteuer festgehalten.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitspiegel

| in EUR | Stichtag | Betrag | davon Laufzeit ≤ 1 Jahr | davon Laufzeit > 1 Jahr bis 5 Jahre | Laufzeit > 5 Jahre | davon dinglich besichert |
|--------------------------------------------------------|-------------------|-----------------------|----------------------------|-------------------------------------------|-----------------------|--------------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 31.12.2020 | 971.510,13 | 971.510,13 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 401.690,85 | 401.690,85 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen | 31.12.2020 | 99.634,63 | 31.634,63 | 68.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 16.000,00 | 0,00 | 16.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 31.12.2020 | 377.623.933,12 | 245.676.499,93 | 100.775.719,97 | 31.171.713,22 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 227.899.433,54 | 112.109.541,59 | 86.361.544,79 | 29.428.347,16 | 0,00 |
| davon aus Steuern | 31.12.2020 | 34.752,04 | 34.752,04 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 449.660,33 | 449.660,33 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | 31.12.2020 | 370.944,67 | 370.944,67 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 311.804,88 | 311.804,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| übrige | 31.12.2020 | 291.522.725,96 | 245.270.803,22 | 15.080.209,52 | 31.171.713,22 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 155.391.315,35 | 111.348.076,38 | 14.614.891,81 | 29.428.347,16 | 0,00 |
| Treuhandverbindlichkeiten | 31.12.2020 | 85.695.510,45 | 0,00 | 85.695.510,45 | 0,00 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 71.746.652,98 | 0,00 | 71.746.652,98 | 0,00 | 0,00 |
| Verbindlichkeiten GESAMT | 31.12.2020 | 378.695.077,88 | 246.679.644,69 | 100.843.719,97 | 31.171.713,22 | 0,00 |
| | 31.12.2019 | 228.317.124,39 | 112.511.232,44 | 86.377.544,79 | 29.428.347,16 | 0,00 |

In den übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind neben den Treuhandverbindlichkeiten EUR 279.882.341,06 (VJ TEUR 150.765,4) zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich (diverse Förderprogramme) ausgewiesen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 657.810,37 (VJ TEUR 561,6) enthalten, welche erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die Treuhandverbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

| Treuhandverbindlichkeiten | 31.12.2020 | 31.12.2019 |
|----------------------------------------|----------------------|---------------|
| gegenüber | in EUR | in EUR |
| ERP-Fonds | 37.205.000,00 | 37.205.000,00 |
| Business Angels Fund / BMDW | 15.939.934,45 | 17.472.673,17 |
| EFRE / BKA | 32.295.367,02 | 11.752.111,48 |
| SeedFinancing BMDW / BMK (vorm. BMVIT) | 255.208,98 | 5.316.868,33 |
| GESAMT | 85.695.510,45 | 71.746.652,98 |

Passive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position sind überwiegend Abgrenzungen von Erlösen ausgewiesen, die sich insbesondere aus der Verrechnung neuer Förderprogramme mit Bundesministerien ergeben.

Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualforderungen und Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 4.382.343.178,38 (VJ TEUR 1.269.932,5) ergeben sich aus den im Rahmen des KMU-Förderungsgesetzes und des Garantiesgesetzes verbürgten und garantierten Krediten und Beteiligungen, Details dazu sind im Jahresausweis des Garantieschäftes 2020 (Anlage 1) ersichtlich.

4. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**Umsatzerlöse**

Aufgliederung der Umsatzerlöse

| Umsatzerlöse | 1.1.-31.12.2020 | 1.1.-31.12.2019 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| | in EUR | in EUR |
| aus Entgelten Dienstleistungen | 20.789.979,70 | 19.092.002,59 |
| aus Entgelten Garantiegeschäft | 18.385.540,99 | 16.491.147,13 |
| aus der Aufwandsabdeckung aufgrund Schadloshaltung durch den Bund für im Geschäftsjahr erbrachte Garantieleistungen | 4.478.435,95 | 63.101,41 |
| aus der Leistungsverrechnung ERP-Fonds | 544.938,73 | 2.313.490,64 |
| aus Konzerndienstleistungen | 185.739,70 | 255.251,40 |
| aus Mieterlösen | 113.017,54 | 114.271,94 |
| GESAMT | 44.497.652,61 | 38.329.265,11 |

Sonstige betriebliche Erträge

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Erträge:

| sonstige betriebliche Erträge | 1.1.-31.12.2020 | 1.1.-31.12.2019 |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| | in EUR | in EUR |
| Erträge aus der Auflösung einer Treugut Verbindlichkeit | 1.541.921,55 | 2.960.219,00 |
| Erträge aus dem USt-Verfahren Finanzamt ¹ | 18.561.700,13 | 0,00 |
| Erträge aus Weiterverrechnung Nachzahlung Umsatzsteuer an den Bund | 0,00 | 2.361.471,87 |
| Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 2.600,00 |
| übrige sonstige Erträge | 7.925,07 | 250,00 |
| GESAMT | 20.111.546,75 | 5.324.540,87 |

¹ Nähere Ausführungen dazu im Pkt. 5 Sonstige Angaben Betriebsprüfung Umsatzsteuer.

Personalaufwand

Die Veränderungen der Personalarückstellungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausschließlich in der Position Personalaufwand (Gehälter bzw. Soziale Aufwendungen) ausgewiesen.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen enthaltenen Beträge an die Mitarbeitervorsorgekassen betragen EUR 133.534,43 (VJ TEUR 120,9).

Hinsichtlich der Angabe der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen für die Geschäftsführung wurde von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs. 4 UGB Gebrauch gemacht.

Die Aufwendungen für Altersvorsorge betragen im Geschäftsjahr insgesamt EUR 575.364,85 (VJ TEUR 554,1), darin enthalten sind Beitragszahlungen von EUR 613.739,53 (VJ TEUR 592,0) und Auflösungen zur Pensionsrückstellung von -38.374,68 (VJ TEUR -37,9).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Aufgliederung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen:

| sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.1.- 31.12.2020 in EUR | 1.1.- 31.12.2019 in EUR |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------|
| Garantieleistungen gemäß KMU-Förderungsgesetz und Garantiegesetz im Berichtsjahr durchgeführte Garantieleistungen | 24.092.745,47 | 19.514.853,06 |
| abzüglich erhaltene Rückflüsse und Verwertungserlöse | -9.874.963,93 | -10.393.438,59 |
| Garantieleistungen gesamt | 14.217.781,54 | 9.121.414,47 |
| Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind | 1.115,14 | 2.362.838,96 |
| Verwaltungsaufwendungen | 2.598.178,66 | 2.475.684,44 |
| Dienstleistungen Dritter | 2.677.849,59 | 2.368.298,96 |
| IT Aufwendungen | 2.068.545,06 | 1.836.887,63 |
| Reise-, Aus- und Fortbildungsaufwendungen | 304.890,84 | 737.759,10 |
| Marketingaufwendungen | 1.624.428,18 | 2.292.302,85 |
| übrige sonstige Aufwendungen | 21.321.965,60 | 172.702,38 |
| GESAMT | 44.814.754,61 | 21.367.888,79 |

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen, betreffen überwiegend vom Finanzamt gutgeschriebene Umsatzsteuer (sonstigen betrieblichen Erträge), welche für die endgültig entschiedenen Jahre an den Bund rückzuerrechnen ist, bzw. für die nicht entschiedenen Jahre in Form einer Verrechnungsverbindlichkeit gegenüber dem Bund gestellt wurde. (weitere Erläuterungen unter dem Punkt Betriebsprüfung Umsatzsteuer).

Erträge aus Beteiligungen

Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Ertrag aus einem verbundenen Unternehmen) in Höhe von EUR 1.738.076,65 (VJ TEUR 0,0) ist unter diesem Posten ausgewiesen. (Die Ergebnisverwendung aus der aws Venture Fonds GmbH (Aufwand aus verbundenen Unternehmen) in Höhe von TEUR 1.058,8 wurde im Vorjahr unter den Aufwendungen aus Finanzanlagen ausgewiesen.)

Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens

Unter diesem Posten sind Erträge aus Wertpapieren von insgesamt EUR 1.306.312,38 (VJ TEUR 1.513,6) ausgewiesen. Davon betreffen EUR 663.042,82 (VJ TEUR 686,1) Zinserträge aus Wertpapieren des Treuhandvermögens.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die ausgewiesenen Zinserträge aus Giro- und Festgeldkonten betragen per 31.12.2020 insgesamt EUR 81.007,19 (VJ TEUR 146,2), davon entfallen EUR 11.549,17 (VJ TEUR 21,3) auf Zinserträge aus Treuhandvermögen und EUR 16.021,92 (VJ TEUR 55,6) auf Zinserträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr 2020 gab es Zuschreibungen in Höhe von EUR 7.432.302,02 (VJ TEUR 3.126,0) bei einem verbundenen Unternehmen, EUR 62.450,00 (VJ TEUR 0,0) stammen aus dem Verkauf von Wertpapieren des Anlagevermögens, EUR 92.000,00 (VJ TEUR 42,0) aus dem Verkauf von Wertpapieren des Umlaufvermögens.

Aufwendungen aus Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens

Im Geschäftsjahr gab es Abschreibungen bei verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 4.326.264,58 (VJ TEUR 4.080,9).

Die Verluste aus Verkäufen von Wertpapieren des Umlaufvermögens betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (VJ TEUR 27,5).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Im Zinsaufwand von EUR 1.356.187,34 (VJ TEUR 1.553,3) sind per 31.12.2020 Zinsaufwendungen aus Treuhandvermögen von insgesamt EUR 701.063,53 (VJ TEUR 686,1) enthalten. Aus der Veranlagung bei Kreditinstituten sind, wie im Vorjahr, keine Negativzinsen für Guthaben angefallen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Körperschaftsteueraufwand des Gruppenträgers beträgt im Geschäftsjahr 2020 EUR 507.000,00 (VJ TEUR 5,0). An die Gruppenmitglieder wurden EUR 67.239,47 (VJ TEUR 109,7) verrechnet.

Die aktivierte Körperschaftsteuer beträgt im Geschäftsjahr EUR 90.250,00 (VJ TEUR 5,3).

5. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

| Sonstige finanzielle Verpflichtungen | Angabe für Geschäftsjahr | im folgenden Geschäftsjahr | in den folgenden 5 Geschäftsjahren |
|--------------------------------------|--------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| | | in EUR | in EUR |
| Miete | 2020 | 1.549.273,56 | 4.260.502,29 |
| | 2019 | 1.549.273,56 | 5.809.775,85 |
| Leasing | 2020 | 47.704,06 | 205.103,82 |
| | 2019 | 44.546,28 | 196.546,28 |
| GESAMT | 2020 | 1.596.977,62 | 4.465.606,11 |
| | 2019 | 1.593.819,84 | 6.006.322,13 |

Neben den Verpflichtungen aus der Raummiete wurden die Leasingverpflichtungen zweier Dienstautos, sowie die Verpflichtungen aus der Nutzung der Kopierer und Drucker berücksichtigt.

Gruppenbesteuerung

Im Dezember 2011 hat die Gesellschaft als Gruppenträger einen Antrag auf Feststellung einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit nachfolgend angeführten verbundenen Unternehmen als Gruppenmitglieder zum Zwecke der Gruppenbesteuerung ab dem Veranlagungsjahr 2011 eingebracht. Es wurde ein Steuerumlagevertrag abgeschlossen, darin wurde vereinbart, dass von den Gruppenmitgliedern keine Steuerumlage zu leisten ist, wenn das gesamte

Gruppeneinkommen des Veranlagungsjahres negativ ist. Erzielt die Gruppe ein positives Ergebnis gemäß den Vorschriften des KStG, sind die beiden Gruppenmitglieder verpflichtet, auf Basis des jeweiligen Jahresergebnisses, die darauf entfallende Körperschaftsteuer mittels Steuerumlage von derzeit 6,25% an den Gruppenträger zu entrichten.

Die zum Vorjahr unveränderten Gruppenmitglieder sind:

aws Fondsmanagement GmbH

aws Venture Fonds GmbH

Aufgrund des Umlagevertrages zwischen den Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2020 EUR 67.239,47 (VJ: TEUR 109,7) an die Gruppenmitglieder weiterverrechnet.

Betriebsprüfung Umsatzsteuer

Die im Jahr 2009 gestartete umfassende Groß-Betriebsprüfung betreffend Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer für den Zeitraum 2005 - 2007, sowie die auf die Jahre 2008 und 2009 erweiterte Prüfung bezüglich Umsatzsteuer wurde im Jahr 2012 von der Betriebsprüfung abgeschlossen und die Feststellungen an das Betriebsfinanzamt übermittelt. Bei der Umsatzsteuer ist es zu größeren Feststellungen in Teilbereichen der Technologie- und Innovationsförderungen gekommen, da die Betriebsprüfung der Auffassung war, dass die von staatlicher Seite getätigten Zahlungen an die aws der Umsatzsteuer iHv 20% unterliegen. Seitens der aws wurden diese Zahlungen als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse behandelt. Inhaltlich handelt es sich bei den Tätigkeiten um die im AWS-Gesetz festgelegte Fortführung und Ausweitung der Aufgaben der ehemaligen Innovationsagentur, welche 2003 mit der aws verschmolzen wurde.

Seit dem Zeitpunkt der vorliegenden Feststellungen der Betriebsprüfung hat das Finanzamt auf Basis der Sichtweise der Betriebsprüfung die Umsatzsteuern in den jeweiligen Monaten per Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben.

In Abstimmung mit den für die aws zuständigen Ministerien wurde bis inkl. 2019 gegen diese Bescheide das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben und für Zeiträume bis inkl. 2018 die Aussetzung gegen die Einhebung erreicht; Festsetzungen des Jahres 2019 wurden laufend entrichtet. Im Jahr 2019 wurde mit den Ministerien das Einvernehmen hergestellt, sämtliche noch nicht entrichtete strittige Umsatzsteuern (sowie diesbezügliche Aussetzungszinsen und noch nicht aufgehobene Säumniszuschläge) an das Finanzamt zu überweisen. Die Zahlungen bedeuteten keine Veränderung der Rechtsansicht der aws, die im damals anhängigen Verfahren vertreten wurde.

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigte mit Erkenntnis vom 27.4.2015 die Ergebnisse der Großbetriebsprüfung und entschied damit gegen die Auffassung der Gesellschaft. Gegen diese Entscheidung wurde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) Revision eingelegt.

Mit Erkenntnis des VwGH vom 12.9.2018 wurde die Entscheidung des BFG infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, da auf das Beschwerdevorbringen der aws nicht ausreichend

eingegangen wurde. In seiner Begründung verweist der VwGH auf ein Erkenntnis aus dem Jahr 2016, in dem er Zuschüsse mangels Verschaffung eines verbrauchsfähigen Nutzens an den Zuschussgeber nicht als umsatzsteuerpflichtig erkannt hat. Das Verfahren wurde daher neu durchgeführt.

Ende Juli 2020 (BFG-Urteil) bzw. im August 2020 (Beschluss zum Urteil) hat das BFG eine neue Entscheidung getroffen und zwar folgte es vollinhaltlich der Argumentationslinie der aws und beurteilte die strittigen Zahlungen des Bundes für die Jahre 2005 – 2009 und 2011 als nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse. Eine ordentliche Revision war nicht zulässig. Das Finanzamt hätte binnen 6-wöchiger Frist außerordentliche Revision (nur aus sehr eingeschränkten Gründen) erheben können, zu dieser ist es nicht gekommen. Die Entscheidung des BFG war somit rechtskräftig und es ist final klargestellt, dass die Zahlungen des Bundes für die Jahre 2005 – 2009 und 2011 nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die geleisteten Zahlungen für Umsatzsteuern, Säumniszuschlägen und Aussetzungszinsen für den das BFG-Urteil betreffenden Zeitraum 2005 – 2009 und 2011 in Höhe von EUR 5,2 Mio. wurden am Finanzamt-Steuerkonto gutgeschrieben. Das Finanzamt hat im Nachgang zur Erkenntnis des BFG vom Juli 2020 mittels Beschwerdeentscheidung im Sinne der aws über das Jahr 2010 entschieden und die strittige Umsatzsteuer für das Jahr 2010 in Höhe von EUR 1,2 Mio. dem Steuerkonto gutgeschrieben. Mit Ablauf des 31.12.2020 ist die Umsatzsteuer für das Jahr 2010 absolut verjährt.

Einzelne Zeiträume des Jahres 2012 waren in einem separaten Verfahren beim BFG anhängig. Aufgrund der inhaltlichen Vergleichbarkeit des Jahres 2012 mit den entschiedenen Jahren 2005 – 2009 und 2011 wurde auf Vorschlag des für das Jahr 2012 zuständigen BFG-Richters das Verfahren vom BFG an das Finanzamt zurückverwiesen. In weiterer Folge hat das Finanzamt im Sinne der aws entschieden und Umsatzsteuer iHv EUR 1,3 Mio am Steuerkonto gutgeschrieben.

Zwischen September und Dezember 2020 hat das Finanzamt auch alle weiteren strittigen Umsatzsteuer-Zahlungen (2013 bis zum Abrechnungszeitraum Dezember 2019) dem Steuerkonto gutgeschrieben, in Summe weitere EUR 10,8 Mio., somit – inklusive bereits aufgehobener Säumniszuschläge - bisher insgesamt EUR 18,6 Mio.

Noch ausständig ist die Vergütung von Beschwerdezinzen für die Zeiträume von den einzelnen Umsatzsteuer-Zahlungen durch die aws bis zu den Festsetzungen der jeweiligen Gutschriften sowie für gewisse Zeiträume die Festsetzung der bereits beantragten Aufhebung von Aussetzungszinsen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Alle bestehenden Haftungsverhältnisse inklusive bereits eingetretener, aber noch nicht anerkannter Garantieleistungsfälle werden unter der Bilanz ausgewiesen. Diesbezügliche Details sind dem Jahresausweis des Garantiegeschäftes 2020 (Anlage 1) zu entnehmen.

Im Zuge der Umsetzung der Überbrückungsgarantien Covid19 war es notwendig Sicherungszessionen abzuschließen, um die Garantien EZB-refinanzierungsfähig zu machen. Zum einen können dadurch Banken ihre Forderungen aus Garantien an die OeNB sicherungsweise zedieren, zum anderen zediert die Gesellschaft ihre Forderungen aus der Schadloshaltungsvereinbarung mit dem Bund sicherungsweise an die OeNB.

Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft erstellt einen Konzernabschluss, in den alle, mit Ausnahme des European Angels Fund S.C.A. SICAR – aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg, unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesenen Unternehmen, einbezogen werden. Der Konzernabschluss ist im Firmenbuch abrufbar.

Ergebnisabführungsvertrag

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2014 mit der aws Venture Fonds GmbH, Wien, einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, welcher erstmals auf das Geschäftsjahr 2014 anzuwenden war. Die Venture Fonds GmbH verpflichtet sich grundsätzlich ihren gesamten nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresgewinn an die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung abzuführen. Im Falle eines Jahresverlustes verpflichtet sich die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung wiederum diesen zur Gänze zu übernehmen. Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Sonstige Pflichtangaben

Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer gemäß § 237 Zi 14 UGB gliedern sich im Geschäftsjahr wie folgt:

| Aufwendungen für den Abschlussprüfer | 1.1.-31.12.2020 | 1.1.-31.12.2019 |
|---------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| | in EUR | in EUR |
| Prüfung des Jahresabschlusses | 53.086,71 | 42.700,00 |
| Steuerberatungsleistungen | 0,00 | 0,00 |
| sonstige Beratungsleistungen | 0,00 | 12.000,00 |
| GESAMT | 53.086,71 | 54.700,00 |

Angaben zu Arbeitnehmer und Organen

Die Gesellschaft beschäftigt im Geschäftsjahr durchschnittlich folgende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

| Ø Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je Geschäftsjahr | 1.1.-31.12.2020 | 1.1.-31.12.2019 |
|----------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| | in EUR | in EUR |
| Angestellte: | | |
| Ø Headcount | 229 | 205 |
| Ø VZÄ | 188 | 173 |

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung

| | |
|-------------------|----------------------------------------|
| Geschäftsführerin | Mag. ^a Edeltraud STIFTINGER |
| Geschäftsführer | DI Bernhard SAGMEISTER |

Aufsichtsrat

| | |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitzender des Aufsichtsrates | Dr. Thomas UHER entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort |
| Stellvertreterin des Vorsitzenden des Aufsichtsrates | Mag. Edith SCHILLER, MBA (ab 15.10.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |
| Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates | Bgm. KommR. Matthias KRENN (bis 15.10.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. ^a Helga BERGER (bis 18.9.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. ^a Christa BOCK (ab 18.9.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. Volker KNESTEL, Bakk. (bis 15.10.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |

| | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. Georg KOVARIK (bis 31.12.2020) entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Dr. Ralf KRONBERGER entsandt von der Wirtschaftskammer Österreich |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. Roland LANG entsandt von der Arbeiterkammer Wien |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Hannah LUX, MPP, MSc (ab 15.10.2020) entsandt vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. ^a Isabella MERAN-WALDSTEIN entsandt vom Verein der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung) |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. ^a Tanja NEUBAUER entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort |
| Mitglied des Aufsichtsrates | Mag. ^a Angela PFISTER (ab 1.1.2021) entsandt vom Österreichischen Gewerkschaftsbund |
| Mitglied des Aufsichtsrates | DI Dr. Thomas STEINER entsandt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort |

| | |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitglieder des Aufsichtsrates (vom Betriebsrat entsandt) | Eveline BIRSAK (bis 17.8.2020) Jana BREYER Mag. ^a Kerstin DERNTL (ab 17.8.2020) Dr. Peter HULLIK Mag. Norbert KNOLL, MSc Mag. Peter SWIATLOSKI |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Beauftragte

| | |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Beauftragte des Bundesministers für Finanzen | Dr. ⁱⁿ Nadine WIEDERMANN-ONDREJ |
| Stellvertreter der Beauftragten des Bundesministers für Finanzen | Mag. Nico WANNENMACHER |

Organbezüge

Die Gesamtbezüge der Geschäftsführung betragen im Geschäftsjahr EUR 549.432,04 (VJ TEUR 547,4).

Die Bezüge an den Aufsichtsrat betragen im Geschäftsjahr EUR 51.404,04 (VJ TEUR 45,0).

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31.12.2020 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Wien, am 26. Februar 2021

Die Geschäftsführung

Mag.^a Edeltraud STIFTINGER e.h.

DI Bernhard SAGMEISTER e.h.

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2020 - Garantieobligo

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiegesetz (kurz: GG)

| Garantien und Promessen | KMU 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Inland 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Ausland 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Kapitalgar. 2020 b) | Veränderung zu 2019 in TEUR | Gesamt 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|
| Kerngeschäft | | | | | | | | | | |
| aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2020 | 541.829.610,18 | 36.330 | 718.470.721,14 | 125.798 | 68.616.118,23 | 8.934 | --- | --- | 1.328.916.449,55 | 171.062 |
| | a) | | 31.956.772,00 | -65.622 | 12.450.000,00 | -2.050 | --- | --- | 44.406.772,00 | -67.672 |
| Obligo Kerngeschäft | 541.829.610,18 | 36.330 | 750.427.493,14 | 60.176 | 81.066.118,23 | 6.884 | --- | --- | 1.373.323.221,55 | 103.390 |
| Überbrückungsgarantien Covid-19 | | | | | | | | | | |
| aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2020 | 2.672.268.579,05 | 2.672.269 | 336.751.377,78 | 336.751 | --- | --- | --- | --- | 3.009.019.956,83 | 3.009.020 |
| | a) | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | 0,00 | 0 |
| Obligo Überbrückungsgarantien Covid-19 | 2.672.268.579,05 | 2.672.269 | 336.751.377,78 | 336.751 | --- | --- | --- | --- | 3.009.019.956,83 | 3.009.020 |
| GESAMT | | | | | | | | | | |
| aushaftende garantierte Kredite/Beteiligungen zuzüglich noch nicht ausgenützte Mittel und Promessen mit Laufzeitende nach 31.12.2020 | 3.214.098.189,23 | 2.708.599 | 1.055.222.098,92 | 462.549 | 68.616.118,23 | 8.934 | --- | --- | 4.337.936.406,38 | 3.180.082 |
| | a) | | 31.956.772,00 | -65.622 | 12.450.000,00 | -2.050 | --- | --- | 44.406.772,00 | -67.672 |
| Gesamthaftungen | 3.214.098.189,23 | 2.708.599 | 1.087.178.870,92 | 396.927 | 81.066.118,23 | 6.884 | --- | --- | 4.382.343.178,38 | 3.112.410 |
| Gefährdetes Obligo | | | | | | | | | | |
| Fälle im Obligo-Status Haftungsabwicklung | | | | | | | | | | |
| Kerngeschäft | 17.624.522,68 | -3.710 | 1.048.000,00 | -627 | --- | --- | --- | --- | 18.672.522,68 | -4.337 |
| Überbrückungsgarantien Covid-19 | 3.615.000,00 | 3.615 | 0,00 | 0 | --- | --- | --- | --- | 3.615.000,00 | 3.615 |
| GESAMT | 21.239.522,68 | -95 | 1.048.000,00 | -627 | --- | --- | --- | --- | 22.287.522,68 | -722 |
| Noch nicht fällige Regress-Forderungen | | | | | | | | | | |
| gegenüber nicht insolventen Schuldnern | | | | | | | | | | |
| Kerngeschäft | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 792.083,27 | -15 | --- | --- | 792.083,27 | -15 |
| Überbrückungsgarantien Covid-19 | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | --- | --- | --- | --- | 0,00 | 0 |
| GESAMT | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | 792.083,27 | -15 | --- | --- | 792.083,27 | -15 |

a) verfahrensmäßig werden ab Ausstellung der Garantie die Haftungen als Ist-Ausnutzungen geführt

b) Im Bereich Kapitalgarantien gemäß Garantiegesetz sind das aushaftende bzw. das gefährdete Obligo per 31.12.2018 zur Gänze ausgelaufen.

Jahresausweis des Garantiegeschäftes per 31. Dezember 2020 - Garantieleistungen

aws-Haftungen nach KMU-Fördergesetz (kurz: KMU) und Garantiesgesetz (kurz: GG)

| Garantieleistungsfälle | KMU 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Inland 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Ausland 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR | GG / Kapitalgar. 2020 b) | Veränderung zu 2019 in TEUR | Gesamt 2020 | Veränderung zu 2019 in TEUR |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|---------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------|----------------------|-----------------------------------|
| Kerngeschäft | | | | | | | | | | |
| Zahlungen Kapital und Zinsen | 11.629.831,48 | | 9.366.868,63 | | 650.258,28 | | 0,00 | | 21.646.958,39 | 2.132 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP | 417.374,42 | | | | | | | | 417.374,42 | -283 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF | 2.110.461,39 | | 3.520.504,79 | | | | | | 5.630.966,18 | 979 |
| abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen | | | | | 26.391,24 | | | | 26.391,24 | 0 |
| abzüglich sonstige Rückflüsse | 3.045.747,85 | | 668.876,52 | | 6.824,01 | | 77.415,79 | | 3.798.864,17 | -1.216 |
| Brutto-Garantieleistungen | 6.056.247,82 | -961 | 5.177.487,32 | 2.208 | 617.043,03 | 781 | -77.415,79 | 624 | 11.773.362,38 | 2.652 |
| abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen | 4.478.865,35 | 170 | 4.394.224,92 | -4 | 726.355,23 | 7 | 79.385,21 | -97 | 9.678.830,71 | 76 |
| zuzüglich Garantieentgelte an Dritte | 223.551,09 | 44 | 242.843,62 | 47 | 150.916,79 | 27 | 0,00 | 0 | 617.311,50 | 118 |
| Netto-Garantieleistungen | 1.800.933,56 | -1.087 | 1.026.106,02 | 2.259 | 41.604,59 | 801 | -156.801,00 | 721 | 2.711.843,17 | 2.694 |
| Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen | | | | | | | | | | 0,197% (VJ: 0,001%) |

Überbrückungsgarantien Covid-19

| | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------|--------------------|-------------|------------|------------|------------|------------|---------------------|-------------------------|
| Zahlungen Kapital und Zinsen | 2.309.063,50 | | 136.723,58 | | --- | --- | --- | --- | 2.445.787,08 | 2.446 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP | 0,00 | | | | | | | | 0,00 | 0 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF | 0,00 | | | | | | | | 0,00 | 0 |
| abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen | | | | | | | | | 0,00 | 0 |
| abzüglich sonstige Rückflüsse | 1.367,92 | | 0,00 | | --- | --- | --- | --- | 1.367,92 | 1 |
| Brutto-Garantieleistungen | 2.307.695,58 | 2.308 | 136.723,58 | 137 | --- | --- | --- | --- | 2.444.419,16 | 2.444 |
| abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen | 319.345,62 | 319 | 358.480,76 | 358 | --- | --- | --- | --- | 677.826,38 | 678 |
| zuzüglich Garantieentgelte an Dritte | 0,00 | 0 | 0,00 | 0 | --- | --- | --- | --- | 0,00 | 0 |
| Netto-Garantieleistungen | 1.988.349,96 | 1.988 | -221.757,18 | -222 | --- | --- | --- | --- | 1.766.592,78 | 1.767 |
| Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen | | | | | | | | | | 0,059% (VJ: ---) |

GESAMT

| | | | | | | | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|-------------------|------------|--------------------|------------|----------------------|----------------------------|
| Zahlungen Kapital und Zinsen | 13.938.894,98 | | 9.503.592,21 | | 650.258,28 | | 0,00 | | 24.092.745,47 | 4.578 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung ERP | 417.374,42 | | 0,00 | | | | | | 417.374,42 | -283 |
| abzüglich Rückflüsse aus Rückhaftung EIF | 2.110.461,39 | | 3.520.504,79 | | | | | | 5.630.966,18 | 979 |
| abzüglich Rückflüsse aus Regressforderungen | | | | | 26.391,24 | | | | 26.391,24 | 0 |
| abzüglich sonstige Rückflüsse | 3.047.115,77 | | 668.876,52 | | 6.824,01 | | 77.415,79 | | 3.800.232,09 | -1.215 |
| Brutto-Garantieleistungen | 8.363.943,40 | 1.347 | 5.314.210,90 | 2.345 | 617.043,03 | 781 | -77.415,79 | 624 | 14.217.781,54 | 5.096 |
| abzüglich verrechnete aws-Entgelte für Garantien, Promessen, Bereitstellungen | 4.798.210,97 | 489 | 4.752.705,68 | 354 | 726.355,23 | 7 | 79.385,21 | -97 | 10.356.657,09 | 754 |
| zuzüglich Garantieentgelte an Dritte | 223.551,09 | 44 | 242.843,62 | 47 | 150.916,79 | 27 | 0,00 | 0 | 617.311,50 | 118 |
| Netto-Garantieleistungen | 3.789.283,52 | 901 | 804.348,84 | 2.038 | 41.604,59 | 801 | -156.801,00 | 721 | 4.478.435,95 | 4.460 |
| Anteil Netto-Garantieleistungen zu Gesamthaftungen | | | | | | | | | | 0,102% (VJ: 0,001%) |

ANLAGE II

**Lagebericht
für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2020
bis zum 31. Dezember 2020**



Lagebericht 2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1 Bericht über den Geschäftsverlauf | 3 |
| 1.1 GESCHÄFTSVERLAUF | 3 |
| 1.1.1 Rahmenbedingungen | 3 |
| 1.1.2 Geschäftsentwicklung | 5 |
| 1.2 FINANZIELLE UND NICHTFINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN | 9 |
| 1.2.1 Finanzkennzahlen | 9 |
| 1.2.2 Leistungskennzahlen | 12 |
| 1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen | 14 |
| 1.2.4 Personal | 15 |
| 1.3 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN | 16 |
| 2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens | 17 |
| 2.1 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UNTERNEHMENS | 17 |
| 2.2 WESENTLICHE RISIKEN UND UNGEWISSHEITEN | 17 |
| 3 Bericht über die Forschung und Entwicklung | 20 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------|----|
| Tabelle 1: Bilanzkennzahlen | 9 |
| Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV | 10 |
| Tabelle 3: Garantieleistungen | 12 |
| Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen | 12 |
| Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten | 13 |
| Tabelle 6: Instrument Service & Beratung | 13 |
| Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen | 14 |
| Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen | 14 |
| Tabelle 9: Personalressourcen | 15 |

1 Bericht über den Geschäftsverlauf

1.1 Geschäftsverlauf

1.1.1 Rahmenbedingungen

Erwarteten die Wirtschaftsforschungsinstitute WIFO und IHS bis ins erste Quartal 2020 hinein noch ein sanftes Ausklingen der letzten konjunkturellen Aufschwungsphase, so stürzte die österreichische Volkswirtschaft angesichts der Covid-19-Pandemie im zweiten Quartal in die tiefste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg. Eine in der zweiten Jahreshälfte einsetzende Erholung kam angesichts erneut ansteigender Infektionszahlen und darauffolgender Eindämmungsmaßnahmen gegen Jahresende zum Erliegen. Für 2020 sehen die im Dezember 2020 vorgelegten Prognosen insgesamt einen massiven Einbruch des realen BIP-Wachstums von rund -7,3 % (WIFO) bis -7,5 % (IHS) vor; außergewöhnlich ist dabei, dass die drei Aggregate Privater Konsum, Exporte und Unternehmensinvestitionen gleichermaßen eingebrochen sind. Bedingt durch global spürbare Verwerfungen wird sich die Rückkehr der heimischen Wirtschaft zum Aktivitätsniveau der letzten Jahre nur zögerlich und über 2021 hinaus hinziehen. Die noch im Dezember 2020 für 2021 prognostizierten Wachstumsraten von +4,5 % (WIFO) bis +3,8 % (IHS) werden im Prognosezyklus angesichts des anhaltenden Infektionsgeschehens weiter nach unten revidiert werden müssen; gleichzeitig sind sie nicht als Indizien für einen Aufschwung sondern für einen schwierigen Aufholprozess mit weiterhin bestehenden Abwärtsrisiken zu interpretieren.

Das Jahr 2020 begann mit einer leichten Abschwächung der Wachstumsdynamik. Ein ungewöhnlich langer und kräftiger Investitionszyklus war im Ausklingen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer Industrierezession des Haupthandelspartners Deutschland schwächte sich die internationale Nachfrage nach heimischen Produkten langsam ab, die Dynamik eines außergewöhnlich lang anhaltenden Investitionszyklus ebte ab, wohingegen der Inlandskonsum als bestimmende Konjunkturstütze erhalten bleiben sollte. Mit den zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie in Österreich – wie auch bei den wichtigsten internationalen Handelspartnern – erforderlichen Maßnahmen folgte allerdings im zweiten Quartal 2020 ein noch nie erlebter Konjunkturinbruch, der in einer WIFO-Schnellschätzung mit einem realen Rückgang der Wirtschaftsleistung von -12,8 % beziffert wurde. Die insbesondere im Außenhandel gesehene Tiefe des Einbruchs verdeutlichen Daten der Statistik Austria zum Rückgang der Exporte für die Periode März bis April 2020 um 17,7 %

gegenüber 2019. Dass auf den Einbruch eine leichte Erholung folgte, zeigt der Vergleichswert für die Periode Jänner bis November 2020 mit einem Rückgang der Exporte gegenüber dem Vorjahr von nur noch -8,2 %.

Die Besonderheit dieses Konjunkturerinbruchs liegt darin, dass die zentralen Aggregate des BIP – private Konsumausgaben, Bruttoanlageinvestitionen und Exporte – gleichzeitig massive Rückgänge erlebten. In der WIFO-Prognose vom Dezember 2020 etwa werden dazu reale Veränderungen zum Vorjahr von -11,6 % bei den Exporten, -8,3 % bei privaten Konsumausgaben sowie -6,5 % bei den Ausrüstungsinvestitionen festgehalten. Vorlaufende Indikatoren wie der WIFO-Konjunkturtest zeigten eine im zweiten Halbjahr einsetzende Erholung des Wirtschaftslebens an, die sich in den Daten der Statistik Austria für die ersten drei Quartale 2020 spiegelt. Für diese Periode bestätigt sich eine massive Betroffenheit weiterer Teile des Unternehmenssektors in entsprechenden Umsatzrückgängen gegenüber dem Vorjahr. Branchenunterschiede – etwa für den Handel (-6,0 %), den produzierenden Bereich (-9,7 %) und Dienstleistungen (-14,3 %) – zeichnen sich ab und Frühschätzungen für November zeigen eine weitere moderate Erholung an.

Die Erwartungen der heimischen Wirtschaftsforschungsinstitute in eine auf Sicht gelingende Überwindung der Rezession spiegeln sich in den für 2021 prognostizierten Steigerungen von Exporten, Konsum und Investitionen. Erwartete Steigerungen signalisieren einen langsamen Verlauf der Normalisierung wirtschaftlicher Aktivitäten angesichts weiterhin bestehender Unsicherheiten zum Fortgang der Pandemie. Störungen weltweiter Lieferketten und Güterströme lösen sich erst langsam auf, Belastungen der Einkommenssituation privater Haushalte – etwa infolge von Kurzarbeit und gestiegener Arbeitslosigkeit – drücken bei gesteigener Sparquote auf die privaten Konsumausgaben. Unternehmensinvestitionen gewinnen auch aufgrund stimulierender Investitionsanreize an Fahrt, für Österreichs Gesamtwirtschaft wird 2021 mit einem realen Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen von 4,5 % gerechnet (WIFO), maßgeblich unterstützt durch die Investitionsprämie. Um das Vorkrisenniveau wieder zu erreichen, wird es deshalb 2021 besonders wichtig sein, das verfügbare wirtschaftspolitische Instrumentarium weiterhin bestmöglich einzusetzen.

1.1.2 Geschäftsentwicklung

Im Jahr 2020 wurde der Wirtschaftsstandort vor enorme Herausforderungen gestellt: Infolge der Covid-19-Pandemie rutschte die österreichische Wirtschaft in die schwerwiegendste Krise seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Unterbrochene Lieferketten, Umsatzeinbrüche und behördlich verordnete Betriebsschließungen haben die Unternehmen massiv beeinträchtigt. Die aws als Förderbank des Bundes und erste Anlaufstelle für unternehmensbezogene Wirtschaftsförderung hat in diesem Umfeld eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen übernommen und ihre Expertise und Einsatzfähigkeit als Organisation eindrucksvoll unter Beweis gestellt. 81.171 Förderungszusagen konnte die aws im Jahr 2020 vergeben. Das entspricht einer Steigerung um das 17-fache im Vergleich zu 4.745 Zusagen im Jahr 2019. Die Finanzierungsleistung der aws ist aufgrund der Corona-Hilfsprogramme von rund EUR 1,1 Mrd. im Jahr 2019 auf EUR 6,8 Mrd. gestiegen. Die aws hat damit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität des Landes geleistet und mit den Investitionsförderungen, allen voran der aws Investitionsprämie, auch schon wirksame Maßnahmen für einen Aufschwung nach der Krise gesetzt.

Als Anfang März 2020 ein Lockdown zur Bekämpfung der Covid-Krise verkündet wurde, konnte die aws mit der Überbrückungsgarantie bereits das erste Hilfsprogramm zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen anbieten. Anfangs noch in einem eingeschränkten Ausmaß und unter beihilfenrechtlichen Beschränkungen hat sich dieses Programm mit laufenden Erleichterungen sehr schnell zu einem zentralen Instrument innerhalb des Corona-Rettungsschirms der Bundesregierung entwickelt. Für österreichische Unternehmen war es in der Folge möglich, Betriebsmittelkredite mit Garantiequoten von bis zu 100 Prozent bei der Hausbank zu beantragen. Mit insgesamt 19.341 Garantien für ein Garantieobligo in Höhe von EUR 3,5 Mrd., wovon zum 31.12.2020 insgesamt 17.265 Überbrückungsgarantien mit einem Obligo von EUR 3,0 Mrd. aushaftend waren, hat die aws hier eine zentrale Rolle bei der Sicherstellung der Kreditversorgung österreichischer Unternehmen übernommen.

Neben der Überbrückungsgarantie zur Liquiditätssicherung wurde der Fokus auf eine nachhaltige Sicherung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit gelegt. Dazu hat die österreichische Bundesregierung mit der aws Investitionsprämie ein Instrument geschaffen, das einen wesentlichen Anreiz für Unternehmensinvestitionen und damit zur Absicherung von Betriebsstätten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen gibt. Dabei werden Unternehmensinvestitionen mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von 7 % der Investitionskosten unterstützt. Eine besondere Förderung von 14 % gibt es zudem für Investitionen in den Schwerpunktbereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Life Sciences.

Mit Start am 1. September 2020 konnte diese Förderung beantragt werden. Die Nachfrage war sehr groß: Bis Jahresende sind über 70.000 Förderungsanträge mit einem Zuschussvolumen von rund EUR 2,6 Mrd. eingegangen. Das macht die aws Investitionsprämie zum größten Förderungsprogramm in der Unternehmensgeschichte.

Zusätzlich hat die aws im Jahr 2020 aber noch weitere Corona-Hilfsinstrumente umgesetzt, die ganz spezifisch Probleme einzelner Branchen und Unternehmensphasen adressiert haben. Innovative Start-ups wurden etwa mit dem Covid-Start-up-Paket unterstützt. Dabei wurden im Rahmen des Covid-Start-up-Hilfsfonds Eigenkapitalinvestments privater Investorinnen und Investoren bis zu einem Beitrag von EUR 800.000 verdoppelt. Die Nachfrage war außerordentlich hoch – 237 Start-ups konnten mit diesem Instrument unterstützt werden. Zur weiteren Mobilisierung von Risikokapital wurde 2020 zudem die aws Kapitalgarantie ausgeschrieben. Die aws übernimmt mit diesem Instrument eine Garantie für 50 Prozent des Risikokapitals. Das Auswahlverfahren für das/die Fondsmanagement/s startete Ende November 2020.

Aber auch Hilfsprogramme für die Unternehmen aus der Kreativ- und Sozialwirtschaft wurden sehr positiv angenommen. In den Covid-Sondercalls des Programms aws Creative Impact stand 2020 ein zusätzliches Budget von EUR 3 Mio. für neue Geschäftsmodelle im Kontext von Covid-19 zur Verfügung. Dank des neuen Comeback Zuschuss konnten im Frühsommer 2020 auch Film- und TV-Dreharbeiten wieder aufgenommen werden. Dadurch wurde vor allem das Risiko für Unternehmen reduziert Produktionen zu realisieren.

Nicht zuletzt hat aber auch der NPO-Fonds als Hilfsprogramm für Non-Profit-Organisationen, Freiwillige Feuerwehren sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften im Jahr 2020 einen wichtigen Beitrag für den Standort Österreich geleistet. Damit wurde dem Wunsch der österreichischen Bundesregierung, eine für die aws gänzlich unbekannte Kund*innengruppe zu servicieren, entsprochen und in dieser Ausnahmesituation die technische Abwicklungskompetenz für Massenprogramme zur Verfügung gestellt. Von Anfang Juli 2020 bis zum Ende der Einreichfrist per 31.12.2020 wurden rund 21.300 Anträge über die eigens eingerichtete Plattform gestellt. Mehr als EUR 300 Mio. wurden zugesagt.

Trotz des Fokus auf die besonderen Programme und Herausforderungen infolge der Covid-Pandemie war es im Jahr 2020 besonders wichtig, mit dem Kerngeschäft der aws, innovative Unternehmen in allen Phasen ihrer Entwicklung zu unterstützen. Gerade aufgrund des unsicheren Umfelds hatte dieses Angebot eine stabilisierende Wirkung und konnte Wachstums- und Innovationssprünge ermöglichen. Dabei hat die aws mit der Implementierung

einer neuen Programmstruktur im Jänner 2020 einen wichtigen Schritt gesetzt, um die Angebote für Unternehmen leichter zugänglich zu machen. Die Programme, die Unternehmen direkt adressieren, wurden von 44 auf 18 zusammengefasst, ohne das Angebot einzuschränken. Von den Unternehmen wurde diese Vereinfachung sehr gut aufgenommen.

2020 wurden trotz Wirtschaftskrise aws Garantien im Kerngeschäft mit einem Obligo von EUR 324 Mio. übernommen. Dieser Wert liegt unter dem Rekordobligo von EUR 422 Mio. im Jahr 2019, aber dennoch rund 8 % über dem Durchschnittswert der vergangenen fünf Jahre. Insbesondere im zweiten Halbjahr wurde die aws Garantie stark nachgefragt. Dies zeigt, dass der Impuls durch die Investitionsprämie bei den Unternehmen angekommen ist. Gleichzeitig war die Garantie ein wichtiges Instrument, um die Finanzierungssituation von Unternehmen in der aktuell herausfordernden Zeit zu sichern.

Ein gutes Ergebnis konnte die aws zudem beim aws erp-Kredit erzielen. Die im Zuge der neuen Programmlandschaft eingeführten Vereinfachungen und flexibleren Laufzeitmodelle wurden von den Unternehmen insbesondere bei kleineren Krediten sehr gut aufgenommen. Nach einem Einbruch im ersten Halbjahr stieg die Nachfrage nach aws erp-Krediten im 2. Halbjahr deutlich an und war im letzten Jahresdrittel besonders stark. Auch hier zeigt sich die Wirkungskraft der Investitionsprämie. Zu Jahresende konnte damit einmal mehr das Volumen des ERP-Jahresprogrammes von EUR 600 Mio. ausgeschöpft werden. Sehr hoch ist auch der Antragsstand mit Kreditanträgen in Höhe von EUR 400 Mio.

Die aws verfügt darüber hinaus insbesondere durch die Neugestaltung der Programme ein leicht zugängliches Angebot für alle Unternehmensphasen und unterstützt innovative Betriebe neben den Finanzierungsinstrumenten aws Garantie und aws erp-Kredit auch mit Zuschüssen, Eigenkapital, Coaching und Matching-Services. Zuschüsse stehen etwa bei der Seedfinanzierung innovativen Deep-Tech-Unternehmen zur Verfügung. Insgesamt wurden hier 41 Anträge für eine Förderung in der Gesamthöhe von EUR 14,2 Mio. empfohlen. Für Unternehmen abseits der Hochtechnologie bietet die aws etwa Zuschüsse im Programm aws Creative Impact, wo mit 890 Anträgen ein absoluter Einreichrekord verzeichnet werden konnte. Zusätzlich konnten die Unternehmen aber auch von den Matching-Services der aws profitieren, die in der Online-Plattform aws Connect zusammengefasst wurden. Besonders positiv ist hier etwa die Entwicklung des im November 2020 gestarteten KI-Marktplatz. Mit diesem Vernetzungsservice unterstützt die aws KMU dabei, diese Zukunftstechnologie kennenzulernen und erste Schritte zu setzen. Innerhalb kurzer Zeit konnten bereits 80 KI-Anbieterinnen und KI-Anbieter und 130 unterschiedliche Usecases abgebildet werden.

Neben diesen Finanzierung- und Beratungsleistungen war für die aws bereits in den Vorjahren der serviceorientierte konsequente Ausbau der digitalen Werkzeuge ein strategischer Schwerpunkt. Mit Blick auf 2020 hat sich dieser Ansatz klar bewährt – ohne die entsprechend aufgebaute digitale Infrastruktur hätte die Bewältigung dieser großen Volumina nicht erfolgen können. Besonders hervorzuheben ist, dass trotz der enormen Steigerung der Zahl der unterstützten Unternehmen, die Servicequalität, Geschwindigkeit der Bearbeitung und Kund*innenzufriedenheit auf höchstem Niveau gehalten werden konnten. Dies wurde durch laufend eingeholtes Kund*innenfeedback eindrucksvoll bestätigt.

1.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

1.2.1 Finanzkennzahlen

Bilanzkennzahlen

| in TEUR | 2020 | 2019 | Veränderung |
|-------------------|-----------|-----------|-------------|
| Bilanzsumme | 539.539 | 384.998 | 154.541 |
| Eigenkapital | 151.481 | 147.450 | 4.031 |
| Rückstellungen | 7.912 | 8.364 | -452 |
| Verbindlichkeiten | 378.695 | 228.317 | 150.378 |
| Off-Balance | 4.382.343 | 1.269.933 | 3.112.410 |

Tabelle 1: Bilanzkennzahlen

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 154,5 Mio. erhöht.

Das Eigenkapital ist im Wesentlichen aufgrund von Anpassungen der Rücklagen im Zuge der Bewertungen des aws Gründerfonds (EUR 7,4 Mio.) und des aws Mittelstandsfonds (EUR -2,4 Mio.) um EUR 4,0 Mio. höher als im Vorjahr.

Die Rückstellungen sind um EUR 0,5 Mio. gesunken. Der Auflösung, der aus dem Vorjahr bestehenden Rückstellung für drohende Verluste (EUR -1,4 Mio. für USt-Verfahren), stehen eine höhere Rückstellung für die KöSt (EUR +0,5 Mio.) sowie höhere Personalrückstellungen in Höhe von EUR +0,4 Mio. gegenüber.

Erhaltene, aber noch nicht zur Auszahlung gelangte Finanzierungsmittel haben die Position Verbindlichkeiten (gegenüber Bund und Nationalstiftung) um EUR 136,2 Mio. erhöht – davon entfallen EUR 119,2 Mio. EUR auf Covid-Maßnahmen (v.a. NPO Fonds mit EUR 81,7 Mio., Comeback-Zuschuss für Film- und TV-Produktionen mit EUR 24,6 Mio. sowie EUR 9,6 Mio. Investitionsprämie). Weitere EUR 18,8 Mio. entfallen auf den Beschäftigungsbonus.

Der Treuhand-Anteil bei den Verbindlichkeiten ist um EUR 13,9 Mio. gestiegen – wobei der Treuhand-Anteil an Fördermitteln für die Abwicklung der EFRE-Zahlstelle um EUR 20,5 Mio. gestiegen ist, während die Treuhandmittel für Seedfinancing um EUR 5,1 Mio. bzw. für den Business Angels Fund um EUR 1,5 Mio. gesunken sind.

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten, bestehend aus den Garantien nach Garantiesetz und KMU-Förderungsgesetz, haben sich aufgrund deutlich gesteigener Neugarantieübernahmen um EUR 3,1 Mrd. von EUR 1,3 Mrd. auf EUR 4,4 Mrd. erhöht (davon stammen EUR 2,6 Mrd. aus den Überbrückungsgarantien für KMU, EUR 0,3 Mrd. aus den Überbrückungsgarantien im Garantiesetz und EUR 0,2 Mrd. aus dem Kerngeschäft).

Kennzahlen zur Gewinn- und Verlustrechnung

| in TEUR | 2020 | 2019 | Veränderung |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------------|
| Umsatzerlöse | 44.498 | 38.329 | 6.169 |
| davon Abdeckung Bund für Garantieleistungen | 4.478 | 63 | 4.415 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 20.112 | 5.325 | 14.787 |
| Personalaufwand | -18.540 | -17.047 | -1.493 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | -44.815 | -21.368 | -23.447 |
| davon Steuern, soweit sie nicht Steuern vom Einkommen bzw. vom Ertrag sind | -1 | -2.363 | 2.362 |
| davon Garantieleistungen (abzüglich Rückflüsse) | -14.218 | -9.121 | -5.097 |
| davon Sachaufwand | -30.596 | -9.884 | -20.712 |
| Bilanzgewinn | 17.000 | 0 | 17.000 |

Tabelle 2: Kennzahlen zur GuV

Die Erhöhung der Umsatzerlöse um EUR 6,2 Mio. gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus höheren eingetretenen Garantiefällen im Garantiesetz bzw. im KMU-FG (insgesamt EUR +4,4 Mio.), höheren Entgelten Dienstleistungen (EUR +1,7 Mio.), höheren Entgelten Garantiegeschäft (EUR +1,9 Mio.); die Leistungsverrechnung an den ERP Fonds ist um EUR 1,8 Mio. gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Erträge liegen EUR 14,8 Mio. über dem Vorjahr. Davon entfallen EUR 18,6 Mio. im Wesentlichen auf Gutschriften des Finanzamts aufgrund der Veranlagung bzw. Festsetzung der Umsatzsteuer der Jahre 2005 – 2019 nach Ergehen des Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts aus 2020 betreffend das Umsatzsteuerverfahren 2005 – 2009 und 2011 sowie auf die Aufhebung von diesbezüglichen Nebengebühren. Die vom Bundesfinanzgericht behandelten Zeiträume sind rechtskräftig entschieden; daraus resultiert eine Gutschrift am Steuerkonto von EUR 5,2 Mio. Das Jahr 2010 ist absolut verjährt und eine Änderung der veranlagten Beträge nicht mehr möglich; die diesbezügliche Gutschrift am Steuerkonto beläuft sich auf EUR 1,2 Mio. Hinsichtlich der restlichen Zeiträume ab 2012 ist das Finanzamt der Rechtsansicht der Gesellschaft bei Veranlagung bzw. Festsetzung der Umsatzsteuer gefolgt.

Details zum Umsatzsteuerverfahren 2005 – 2009 und 2011 und zu den vom Finanzamt vorgenommenen Umsatzsteuer-Veranlagungen bzw. -festsetzungen sind im Anhang des Jahresabschlusses näher ausgeführt.

Die Erträge aus der Auflösung von Treugut-Verbindlichkeiten sind gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,4 Mio. gesunken.

Der gegenüber dem Vorjahr um EUR 1,5 Mio. (= +8,8%) gestiegene Personalaufwand ist im Wesentlichen auf die Neubeauftragung von Corona-Hilfsprogrammen zurückzuführen. Diese an den zusätzlichen Programmen gemessene geringe Steigerung ist ausschließlich durch eine sehr große Teamleistung der aws Mitarbeiter*innen in einer einzigartigen Ausnahmesituation geschuldet.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um EUR 23,4 Mio. gestiegen.

Die Garantieleistungen sind v.a. aufgrund höherer Ausfälle in Höhe von EUR 4,6 Mio. (dav. entfallen EUR 2,4 Mio. auf Überbrückungsgarantien) sowie niedrigerer Rückflüsse (EUR 0,5 Mio.) um EUR 5,1 Mio. höher als im Vorjahr.

Der Sachaufwand ist um EUR 20,7 Mio. gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Davon entfallen EUR 18,6 Mio. auf die vom Finanzamt gutgeschriebene Umsatzsteuer (siehe Ausführungen bei den sonstigen betrieblichen Erträgen), welche für die endgültig entschiedenen bzw. verjährten Zeiträume 2005 bis 2011 an den Bund rückzuverrechnen ist sowie EUR 2,6 Mio. auf die Weiterverrechnung von Erlösen aus verkauften Beteiligungen im Rahmen der Venture Capital Initiative mit der Nationalstiftung bzw. der Clean Tech Initiative mit dem BMDW; der laufende Verwaltungsaufwand ist um EUR 0,5 Mio. gesunken.

Die Auflösung der Rücklage des Mittelstandsfonds führt – nach UGB-Erfordernissen – zu einem Bilanzgewinn in der Höhe von EUR 17,0 Mio. in der aws; Hintergrund ist die Umwidmung des Bundes für das Covid-Programm Start-up Hilfsfonds. Entsprechend dem Grundsatz der Vollausschüttung erfolgt die Ausschüttung nach Feststellung des Jahresabschlusses.

Garantieleistungen

| in TEUR | 2020 | 2019 | Veränderung |
|-------------------------------------------------------------------|---------------|------------|---------------|
| Garantieleistungen durchgeführt | -14.218 | -9.121 | -5.097 |
| abzüglich Garantientgelte netto | 9.739 | 9.103 | 636 |
| = Nettogarantieleistung | -4.479 | -18 | -4.461 |
| Eventualverbindlichkeiten Garantien | 4.382.343 | 1.269.933 | 3.112.410 |
| Nettogarantieleistungen zu Eventualverbindlichkeiten Garantien | 0,10% | 0,00% | 0,10% |

Tabelle 3: Garantieleistungen

Bei den durchgeführten Garantieleistungen nach Garantiesgesetz und KMU-Förderungsgesetz ist gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von EUR 5,1 Mio. zu verzeichnen. Die Steigerung ist v.a. auf höhere Garantiausfälle in Höhe von EUR 2,2 Mio. im Kerngeschäft, niedrigere Rückflüsse bei den Kapitalgarantien in Höhe von EUR 0,5 Mio. sowie erste Ausfälle bei den Überbrückungsgarantien in Höhe von EUR 2,4 Mio. zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Garantientgelten in Höhe von EUR 0,6 Mio. (= +7,0%) ist auf beschlossene Garantie-Neuübernahmen bei den Überbrückungsgarantien zurückzuführen.

Das Volumen der Eventualverbindlichkeiten aus Garantien hat sich um EUR 3.112,4 Mio. auf EUR 4.382,3 Mio. erhöht.

1.2.2 Leistungskennzahlen

| | Anzahl Finanzierungszusagen | | | |
|--------------|-----------------------------|---------------|--------------|---------------|
| | 2020 | % | 2019 | % |
| Garantie | 20.411 | 25,1% | 1.148 | 24,2% |
| Kredit * | 1.229 | 1,5% | 1.345 | 28,3% |
| Zuschuss | 59.483 | 73,3% | 2.239 | 47,2% |
| Beteiligung | 48 | 0,1% | 13 | 0,3% |
| Summe | 81.171 | 100,0% | 4.745 | 100,0% |

Tabelle 4: aws Finanzierungszusagen

* Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Leistungsentwicklung zeigt insgesamt eine Erhöhung der Finanzierungszusagen für 2020 um rd. 1.610 % auf 81.171 gegenüber dem Vorjahr. Für das Gesamtbild sind bei den Zusagen das Zuschussgeschäft mit einer Erhöhung von rd. 2.560 % bzw. die Garantien mit einer Erhöhung um rd. 1.680 % verantwortlich. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen bedingt durch die Covid-Zuschussprogramme Investitionsprämie (37.562 Zusagen) und NPO Unterstützungsfonds (16.072 Zusagen); im Garantiegeschäft sind v.a. die Überbrückungsgarantien für den Anstieg verantwortlich.

| | Finanzierungsleistung [Mio. EUR] | | | | Förderungsbarwerte [Mio. EUR] | | | |
|--------------|----------------------------------|---------------|----------------|---------------|-------------------------------|---------------|--------------|---------------|
| | 2020 | % | 2019 | % | 2020 | % | 2019 | % |
| Garantie | 3.857,9 | 57,1% | 421,8 | 37,8% | 1.783,2 | 43,6% | 29,0 | 21,5% |
| Kredit * | 600,1 | 8,9% | 599,9 | 53,8% | 16,5 | 0,4% | 15,7 | 11,6% |
| Zuschuss | 2.293,1 | 34,0% | 91,4 | 8,2% | 2.289,8 | 56,0% | 90,2 | 66,9% |
| Beteiligung | 2,7 | 0,0% | 1,6 | 0,1% | 0,0 | 0,0% | 0,0 | 0,0% |
| Summe | 6.753,8 | 100,0% | 1.114,7 | 100,0% | 4.089,5 | 100,0% | 134,9 | 100,0% |

Tabelle 5: Finanzierungsleistung nach Finanzierungsinstrumenten

* *) Da zu den Aufgaben der aws gem. §2(2) aws-Gesetz auch die Besorgung der Aufgaben und Geschäfte des ERP-Fonds zählt, werden unter den Leistungskennzahlen auch die ERP-Kredite dargestellt.

Die Finanzierungsleistung liegt um 505,9 % bzw. EUR 5.639 Mio. über dem Vorjahresniveau. Von dieser Abweichung entfallen EUR 5.735 Mio. auf die Covid-Programme (dv. EUR 3,5 Mrd. auf die Überbrückungsgarantien, EUR 1,8 Mrd. auf die Investitionsprämie und EUR 0,3 Mrd. auf den NPO Fonds).

Der Förderungsbarwert ist insgesamt um 2.931 % auf EUR 4.089,5 Mio. gestiegen und ist im Wesentlichen auf die Covid-Programme zurückzuführen.

| | Service & Beratung | |
|-------------------|--------------------|--------|
| | 2020 | 2019 |
| Beratungsleistung | 3.661 | 3.960 |
| Teilnehmende | 14.730 | 13.842 |

Tabelle 6: Instrument Service & Beratung

Die Service- und Beratungsleistungen liegen im Jahr 2020 um 7,6 % unter dem Vorjahr wobei der Rückgang coronabedingt v.a. auf deutlich geringere allgemeine Förderungsberatungen (-995 Beratungen bzw. -64,3 %) zurückzuführen ist; Steigerungen bei den Programmen i2 und Industry.Startup.Net konnten den Rückgang deutlich abfedern. Die Anzahl der Teilnehmenden konnte durch (digitale) Veranstaltungen für Corona Hilfen auf 14.370 Teilnehmende gesteigert werden (= +6,4 %).

1.2.3 Anteile an verbundenen Unternehmen

Die aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG und die aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG halten direkte Beteiligungen an Unternehmen; die aws Venture Fonds GmbH ist über Fondsgesellschaften bzw. treuhändig an Unternehmen beteiligt.

| Unternehmen | Anteil in % | Eigenkapital in EUR | Jahres-ergebnis in EUR | Ge-schäfts-jahr | Buchwert 31.12.2020 in EUR |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------|---------------------|------------------------|-----------------|----------------------------|
| aws Fondsmanagement GmbH, Wien | 100,00 | 3.937.015,88 | -1.013.173,49 | 2020 | 35.000,00 |
| aws Gründerfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien | 94,89 | 53.309.723,84 | 11.446.688,59 | 2020 | 46.885.897,64 |
| aws Mittelstandsfonds Beteiligungs GmbH & Co KG, Wien | 100,00 | 17.312.459,81 | -2.784.343,03 | 2020 | 17.312.459,81 |
| aws Venture Fonds GmbH, Wien | 100,00 | 935.901,94 | 1.738.076,65 | 2020 | 363.364,27 |
| European Angels Fund S.C.A. SICAR - aws Business Angel Fonds (Austria), Luxemburg | 61,54 | 10.377.144,00 | -2.579.886,00 | 2019 | 7.144.013,00 |

Tabelle 7: aws verbundene Unternehmen

In den genannten Beteiligungs- und Fondsgesellschaften werden Eigenkapitalprogramme abgewickelt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt Anzahl und Volumen von in 2020 neu eingegangenen Beteiligungen und Folgeinvestitionen:

| Programme | Anzahl | | Beteiligungsvolumen [Mio. EUR] | |
|----------------------------------|-----------|-----------|--------------------------------|------------|
| | 2020 | 2019 | 2020 | 2019 |
| aws-Gründerfonds * | 22 | 20 | 8,9 | 6,4 |
| aws-Mittelstandsfonds * | 0 | 1 | 0,0 | 0,7 |
| aws-Venture Capital Initiative * | 57 | 3 | 2,0 | 0,4 |
| Summe | 79 | 24 | 10,9 | 7,5 |

Tabelle 8: Neu eingegangene Beteiligungen und Folgeinvestitionen

* Davon im Jahr 2020 36 (2019: 17) Folgeinvestitionen mit einem Beteiligungsvolumen von EUR 6,3 Mio. (2019: EUR 4,1 Mio.)

1.2.4 Personal

Entwicklung der Personalressourcen

Mit Stichtag 31.12.2020 waren in der aws 261 Personen beschäftigt, dies entspricht einem Vollzeitäquivalent von 229,8. Im Jahresdurchschnitt 2020 liegen die Vollzeitäquivalente bei 188,3. Zusätzlich zum Stammpersonal unterstützten 3 Leiharbeitskräfte (2,83 FTE) die aws. Der Anstieg der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zu 2019 ist ursächlich auf die Covid-Förderprogramme (Überbrückungsgarantien, NPO-Unterstützungsfonds, Investitionsprämie, Covid-Start-up-Hilfsfonds, Comeback Zuschuss für Film und TV-Produktionen) zurückzuführen. Für die Umsetzung dieser Programme wurden speziell in der 2. Jahreshälfte 2020 Projektmanager*innen rekrutiert. Sämtliche neue Mitarbeiter*innen verfügen über einen temporären Anstellungsvertrag. Die Beschäftigtenzahlen werden somit 2022 wieder sinken.

| | 2020 | 2019 | +/- abs. |
|------------------------------------------|-------|-------|----------|
| Headcount (jeweils zum 31.12.) | 261,0 | 197,0 | 64,0 |
| Vollzeitäquivalente (jeweils zum 31.12.) | 229,8 | 173,7 | 56,1 |
| Jahres-Durchschnitts-VZÄ | 188,3 | 173,0 | 15,3 |

Tabelle 9: Personalressourcen

Kompetenzentwicklung

Weiterbildung hat in einer Service- und Dienstleistungsorganisation einen sehr hohen Stellenwert. Das interne Bildungsangebot bietet allen Zielgruppen passende Weiterbildungsmaßnahmen. Es werden sowohl fachliche als auch persönlichkeitsfördernde Themen angeboten. Im Jahr 2020 wurde bedingt durch Covid ein Großteil der Fortbildungen virtuell durchgeführt. Des Weiteren mussten über 60 Mitarbeiter*innen in die operative Förderungsabwicklung (Kundenberatung, Übersicht Förderungsprodukte, Förderungsabwicklungsprozesse, AIS-Förderungsapplikation, ...) eingeschult werden.

Förderung der Gesundheit

Die aws fördert mit verschiedenen Maßnahmen die physische und psychische Gesundheit ihrer Mitarbeiter*innen. Neben der betriebsärztlichen Betreuung werden arbeitspsychologische Maßnahmen angeboten. Einen Schwerpunkt des Gesundheitsmanagements bildeten Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-Risikominimierung. Der aws Gesundheitstag 2020 stand unter dem Motto „Mental fit durch den Arbeitsalltag“, er wurde in virtueller Form umgesetzt und fand im Oktober statt.

Zukunftsforum

Das Zukunftsforum 2020 stand unter dem Motto „Nachhaltigkeit – Verbesserung des ökologischen Footprints“. 40 Führungskräfte sowie Mitarbeiter*innen entwickelten Ideen um nachhaltiges Handeln noch stärker in der aws zu implementieren. Im Rahmen des Kernstrategiemanagements „green aws“ wird die Umsetzung dieser Ideen begleitet.

1.3 Zweigniederlassungen

Der Firmensitz der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist in Wien. Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2 Bericht über voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

2021 wird die aws als Förderbank der Republik der heimischen Wirtschaft rund EUR 2,2 Mrd. anbieten – für Kredite, Garantien, Zuschüsse, Beteiligungen sowie Coaching. Hiermit legt die aws ein solides Fundament für viele erfolgreiche Projekte und setzt wichtige Impulse für einen konjunkturellen Aufschwung. Zudem werden die Corona-Hilfsprogramme auch das Jahr 2021 stark prägen.

2.2 Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Nach der WIFO Wirtschaftsprognose¹ erholte sich die Konjunktur im Sommer 2020 in Österreich auch im internationalen Vergleich außerordentlich kräftig. Der zweite Lockdown drückt die Wirtschaftsaktivität 2020 wieder, aber – da die Industrie weniger betroffen ist – schwächer als der erste. Insgesamt sank das reale BIP 2020 um -7,3 % (WIFO) bis -7,5 % (IHS), und die Arbeitslosigkeit stieg trotz der Inanspruchnahme der Covid-19-Kurzarbeit um ein Drittel. Für das BIP 2021 wird mit einem Anstieg zwischen 4,5 % und 2,5 % gerechnet, nach Dauer und Anzahl der Lockdowns. Insbesondere der Wintertourismus wird aufgrund der anhaltenden Reisewarnungen in der aktuellen Saison empfindlich eingeschränkt bzw. fällt aus. Mit einer möglichen Normalisierung der Lage ist erst ab Mitte des Jahres zu rechnen, mit wärmeren Temperaturen und der Durchimpfung der Bevölkerung. Die Arbeitslosigkeit bleibt 2022 jedenfalls über dem Vorkrisenniveau.

Bei den Unternehmensinsolvenzen war 2020 nichts so, wie es ein Wirtschaftseinbruch grundsätzlich erwarten lässt. Die Pandemie hat eine weltweite und die größte Wirtschaftskrise seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst; die durch die Bundesregierung gesetzten Maßnahmen führen allerdings zu den niedrigsten Insolvenzeröffnungszahlen seit 1990. Entsprechend der Pressemeldung des KSV kam es bei einem Gesamtrückgang von fast minus 40 % zu gerade einmal 3.000 Insolvenzen. Dabei bleibt die Zahl der betroffenen Dienstnehmer*innen jedoch

¹ WIFO-Konjunkturprognosen, Dezember 2020

relativ gleich (-5,2 %), während die Passiva auf rund EUR 3 Milliarden gestiegen sind. Trotz der turbulenten Monate bewerten 52 % der Unternehmen die aktuelle Geschäftslage mit sehr gut bzw. gut. Eine echte erste wirtschaftliche Erholung wird hingegen frühestens für das 2. Halbjahr 2021 erwartet.

Aufgrund der Stundungen von Steuer und Sozialversicherungen bis zumindest Ende März und der Verlängerung der Hilfszahlungen und der Überbrückungsgarantien bis zumindest Mitte 2021 ist mit einer deutlichen Erhöhung der Insolvenzen nicht vor dem zweiten Quartal, eher aber Mitte 2021 zu rechnen.

Risikomanagement

Die Risikostrategie ist durch den europäischen und nationalen Förderauftrag determiniert und in Richtlinien der jeweiligen Auftraggeber festgelegt.

Bei der Erfassung und Bewertung ihrer Risiken aus dem Geschäftsbetrieb unterlag die aws bis Ende 2013 als Kreditinstitut den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG). Im Zuge der Novellierung des BWG durch Basel III wurde für das Garantiegeschäft für Förderungsgesellschaften ein Ausnahmetatbestand geschaffen (§ 3 Abs. 1 Z 6), der bedingt, dass die aws seit dem 01.01.2014 nicht mehr unter die Bestimmungen des BWG fällt.

Obwohl die aws kein Kreditinstitut (gemäß BWG) mehr ist, hat sie sich freiwillig in ihrem Gesellschaftsvertrag verpflichtet, interne Regeln und Maßnahmen (Standards) zu etablieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken, die sich unter Beachtung der besonderen Struktur und Anforderung einer Förderbank des Bundes inhaltlich an den für Kreditinstitute mit vergleichbarer Geschäftstätigkeit geltenden Standards orientieren. Beispiele dafür sind die Risikoprüfung des Kreditrisikos inklusive Rating (im Sinne des § 39 BWG) bzw. des operationellen Risikos (im Sinne des § 39 BWG) oder die aufbau- und ablauforganisatorische Trennung von Markt und Marktfolge.

Zur Bestimmung des Kreditrisikos existiert ein internes Rating-System, mit dem aws-Kundinnen und Kunden mit Garantieobligo regelmäßig geratet werden. Dieses Ratingsystem bildet auch die Basis für die notifizierte Methode zur Berechnung des Förderungsbarwertes (Bruttosubventionsäquivalent) der Garantien. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt diese Umrechnung jeder Förderung in ihren monetären Wert, bezogen auf den Beginn des geförderten Projektes.

Zusätzlich wird quartalsweise ein Value at Risk (jener Verlust, der – bezogen auf die Laufzeit und auf ein definiertes Konfidenzniveau – bei einem Portfolio maximal eintreten kann) berechnet.

Der Risikoappetit für das Kreditrisiko wird in einem jährlichen Termin mit Finanzministerium und Eigentümern abgestimmt.

Im Gegensatz zu einer Geschäftsbank kann für die aws nicht die Optimierung des Zins- und Entgeltertrags aus Garantien und Krediten das Ziel der Geschäftstätigkeit sein, sondern die Erreichung der wirtschaftspolitischen Finanzierungs- und Förderungsziele. Daher wurde als Gegenpol zum Risiko seit 2014 die Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung für jedes Projekt in Form eines standardisierten Scorecard-Modells vorgenommen. Dabei fließen Fragen aus den vier Dimensionen Innovation, Wachstum & Beschäftigung, Umweltrelevanz und gesellschaftliche Auswirkungen ein. Ab 2020 wird zusätzlich auch noch die Abdeckung der strategischen Schwerpunktfelder für die Jahre 2020-2022 durch die Projekte in der volkswirtschaftlichen Wirkung bewertet. Detailergebnisse der Bewertung der volkswirtschaftlichen Wirkung fließen auch in die Messung der Steuerungs- und Wirkungsindikatoren ein. 2020 wurden zwei Indikatoren – „Anteil Digitalisierungsprojekte“ sowie „Anteil Unternehmen mit Umweltrelevanz“ – neu eingeführt, welche aus der volkswirtschaftlichen Wirkung befüllt werden.

Zur weiteren Professionalisierung der Kreditrisikobewertung in den Veranlagungen wurde 2015 die interne Bankenbewertung weiter ausgebaut. Sie bezieht aktuell neben zehn Finanzkennzahlen aus den Bilanzen auch eine Reihe Softfacts und – falls vorliegend – die externen Ratings der Ratingagenturen mit ein.

Die Aktualisierung und Bewertung der operationellen Risiken, die auch das Rechts- und Reputationsrisiko umfassen, erfolgt periodisch (vierteljährlich) in einem OpRisk Kernteam. Schäden aus operationellen Risiken werden in eine Datenbank eingetragen.

Das Interne Kontrollsystem beinhaltet Kontrollen in den Prozessen und in den Kernsystemen. Zur Unterstützung des IKS ist ein IT-Tool im Einsatz, das einen Überblick über das IKS System bietet und die Dokumentation der internen Kontrollen sicherstellt.

Für die Dokumentation und Einhaltung der erforderlichen Schritte bei der Einführung von neuen oder der Änderung bzw. Verlängerung von bestehenden Förder-Programmen dient ein standardisierter Prozess mit laufenden internen Kontrollen.

Marktrisiken und das Zinsänderungsrisiko sind für die aws nicht von wesentlicher Bedeutung.

3 Bericht über die Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden von der aws folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die interne oder externe wissenschaftliche Evaluierung von technologischen Trends und ihrem volkswirtschaftlichen Potential zur Setzung neuer Themenschwerpunkte
- Umstellung auf digitale und hybride Veranstaltungsformate im Innovationsbereich wie World IP Day oder Staatspreis Innovation. Coronabedingt wurden auch branchenspezifische Beratungen sowie Workshops in digitalen Formaten umgesetzt
- Operative Abwicklung der österreichischen Projekte aus dem IPCEI Programm (Important Projects of Common European Interest) gemeinsam mit der FFG. Ziel ist es hier, wichtige Projekte aus den Bereichen Mikroelektronik, Batterietechnologie, Wasserstoff und Low-Carbon Industries in allen Technologiereifephasen zu begleiten und zu unterstützen
- Mitgliedschaft bei der Plattform Industrie 4.0, um die internationalen Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und digitalen Transformation zu beobachten und in maßgeschneiderte Förderungsprogramme zu gießen
- Erstellung von Studien zu den gesellschaftlichen Herausforderungen und deren Marktpotential
- Beiträge zur Strategieentwicklung der Eigentümer, z.B. im Rahmen der Künstlichen Intelligenz, FTI Strategie 2030 sowie dem FTI Pakt
- Teilnahme an zahlreichen Boards zur Beurteilung und Prämierung österreichischer Innovationsprojekte (z. B. Austrian Cooperative Research, ACR)
- Mitgliedschaft im "Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises" (NEFI) und in der "European Association of Mutual Guarantee Societies" (AECM)
- Aktionär des Europäischen Investitionsfonds (EIF) zum internationalen Austausch von Erfahrungswerten

Wien, 26.02.2021

Mag.^a Edeltraud Stiftinger e.h.
Geschäftsführerin

DI Bernhard Sagmeister e.h.
Geschäftsführer

ANLAGE III

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zu fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrages hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrages.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstrehändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.